

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes

(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)

A. Problem und Ziel

Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) ist der Schutz von Guthaben auf einem Zahlungskonto neu gestaltet und das Pfändungsschutzkonto (im Folgenden: P-Konto) eingeführt worden. Seit dem 1. Januar 2012 erfolgt der Schutz von Guthaben auf Zahlungskonten ausschließlich nach den Regelungen über das P-Konto. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde eine rechtstatsächliche Untersuchung der Auswirkungen auf den Kontopfändungsschutz durchgeführt; zugleich wurde im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Pfändungsschutz für Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ evaluiert. Der im Jahr 2016 vorgelegte Schlussbericht hat ergeben, dass das P-Konto sich seit seiner Einführung in der Praxis bewährt hat, aber noch in einzelnen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht.

Dieser Entwurf dient insbesondere der Lösung der in dem Schlussbericht angesprochenen Problemstellungen und gestaltet den Kontopfändungsschutz zugleich transparenter.

Darüber hinaus werden weitere vollstreckungsrechtliche Fragen aufgegriffen, die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und aus der vollstreckungsrechtlichen Praxis an die Bundesregierung herangetragen worden sind. Dies betrifft den Zeitraum für die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen, den Pfändungsschutz von Gegenständen, die zur Religionsausübung bestimmt sind, sowie den Vollstreckungsschutz für Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der Zivilprozessordnung (ZPO) vor, wobei zugleich die Begrifflichkeiten aktualisiert worden sind: So wird statt des bislang verwandten Begriffs „Girokonto“ nunmehr der Begriff „Zahlungskonto“ und für die Bezeichnung „Kreditinstitut“ die Bezeichnung „Zahlungsinstitut“ verwandt. Die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos werden ferner in einem eigenen Abschnitt des Achten Buches der ZPO geregelt.

Aufgenommen werden in dem Entwurf Vorschriften für die Pfändung eines Gemeinschaftskontos und für den Kontenwechsel. Die Möglichkeit des Ansparens von nicht verbrauchtem Guthaben für Anschaffungen jenseits des täglichen Bedarfs wird erweitert. Zudem wird der Pfändungsschutz bei debitorischen Konten verbessert. Ferner wird dem Schuldner der Zugang zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags erleichtert. Außerdem werden für die Fälle, in denen die Vollstreckungsgerichte oder die Vollstreckungsstellen öffentlicher Gläubiger bei der Sicherstellung des Kontopfändungsschutzes mitwirken müssen, Klarstellungen getroffen.

Weitere Änderungen betreffen die Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr, den Pfändungsschutz von Kultusgegenständen, die der Religionsausübung dienen, und die Sicherstellung des Vollstreckungsschutzes für Sachen Privater, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Neuregelung der Festsetzung von Erhöhungsbeträgen in § 905 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) – mit dem Ziel eines erleichterten Zugangs zu vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen – ist gegebenenfalls mit erhöhten personalbezogenen Ausgaben in den Justizhaushalten der Länder zu rechnen, die mit Blick auf die Organisationshoheit der Länder im Justizbereich nicht beziffert werden können.

Für den Bund und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit einer Entlastung der Bürger ist insbesondere dadurch zu rechnen, dass die derzeitige die Inhaber von P-Konten belastende Bescheinigungspraxis auf eine neue, vereinfachende Grundlage gestellt wird. Davon betroffen sind insgesamt rund 500 000 Inhaber von Pfändungsschutzkonten, wobei mindestens ein Drittel von diesen Sozialleistungen erhalten. Das Einsparpotenzial für die Bürgerinnen und Bürger liegt bei insgesamt mindestens 500 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf sieht erweiterte Informationspflichten für die Zahlungsinstitute in § 908 ZPO-E vor. Da der Entwurf jedoch die grundlegende Funktionsweise des P-Kontos nicht ändert, können die bestehenden – im Wesentlichen informationstechnisch unterstützten – Verfahrensweisen beibehalten werden. Dabei ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt knapp 1 100 000 Euro und einem laufenden Erfüllungsaufwand von etwa 710 000 Euro im Jahr zu rechnen. Bezogen auf die Zahl der derzeit bestehenden etwa 2 000 000 P-Konten bedeutet dies im Durchschnitt einen zusätzlichen Aufwand von weniger als 1 Euro im ersten Jahr und von weniger als 0,50 Euro für die Folgejahre. *Im Übrigen wird den Zahlungsinstituten ein Auslagenersatzanspruch für eine Reihe von zusätzlich eingeführten Mitteilungspflichten gewährt, der zudem unmittelbar aus dem Kontoguthaben realisiert werden kann.*¹⁾ Darüber hinaus sieht der Entwurf erhebliche verfahrensrechtliche Erleichterungen in einem Bruttoentlastungsvolumen von etwa 5 600 000 Euro pro Jahr für die Kreditwirtschaft vor. Das Einsparvolumen dürfte den Erfüllungsaufwand für die Kreditwirtschaft mithin insgesamt weit übertreffen. Die Entlastungen sind relevant im Rahmen der sogenannten „One in, one out“-Regel.

¹⁾ Dieser Anspruch (§ 908 Absatz 8 ZPO-E) ist als optional zu verstehen.

²⁾ Die Varianten 1a, 1b und 2 des § 905 ZPO-E sind als alternative Regelungsentwürfe zu verstehen.

Als Folge der Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen ist bei einzelnen Arbeitgebern als Drittschuldnern von keinem besonderen Erfüllungsaufwand auszugehen, da diese üblicherweise die pfändbaren Beträge softwaregestützt berechnen und eine erforderliche Software-Anpassung im Rahmen der laufenden Programmpflege erfolgt. Für die Gesamtheit der Anbieter der einschlägigen Softwareprogramme ist von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 20 000 Euro in jedem zweiten Jahr, mithin jährlich 10 000 Euro, auszugehen.

Die Pflicht für Arbeitgeber und andere zur Bescheinigung berechnete Stellen zur Nutzung von zertifizierten Vordrucken für Bescheinigungen von Erhöhungsbeträgen bedeutet für diese keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Nach dem Vorstehenden ist von einmaligen Bürokratiekosten aus Informationspflichten von 1 100 000 Euro und laufenden Kosten von etwa 710 000 Euro im Jahr auszugehen. Dagegen werden gegenüber staatlichen Stellen keine neuen Informationspflichten eingeführt oder bestehende Informationspflichten erweitert, sodass keine staatsbezogenen Bürokratiekosten erwachsen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes entsteht beim Bundesamt für Justiz hinsichtlich der diesem neu übertragenen Aufgaben der Festlegung von Codierungen für Nachweise öffentlicher Stellen (§ 903 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E) und der Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen über weitere pfändungsfreie Beträge (§ 910 ZPO-E). Dieser kann jedoch – auch vor dem Hintergrund von Synergieeffekten innerhalb des Bundesamtes für Justiz – mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bewältigt werden.

Als Folge der Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen ist für die Neuberechnung der sich ergebenden Pfändungsfreigrenzen in Vorbereitung der vorgesehenen Bekanntmachung ein Erfüllungsaufwand im Bereich der Bundesverwaltung von etwa 500 Euro auszugehen. Darüber hinaus ist bei öffentlichen Stellen als Drittschuldnern ein Erfüllungsaufwand von jährlich 10 000 Euro entsprechend dem für die Wirtschaft ermittelten Wert anzusetzen, wobei eine genauere Differenzierung angesichts der Vielgestaltigkeit der Organisation des Softwareeinsatzes in der öffentlichen Verwaltung nicht darstellbar ist.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Effektivierung und klarere Gliederung der Regelungen wird der Zugang zum P-Konto gestärkt und seine Anwendung in der Rechtspraxis vereinfacht. Somit ist ebenfalls eine verbreitetere Nutzung des durch das P-Konto gewährten Schuldnerschutzes zu erwarten, was auch eine Entlastung der sozialen Sicherungssysteme erwarten lässt.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes

(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 850k und 850l werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 850k Einrichtung des Pfändungsschutzkontos

§ 850l Kontenwechsel

§ 850m Rechtsfolgen bei einem eingerichteten Pfändungsschutzkonto“.

b) Die Angabe zu Buch 8 Abschnitt 2 Titel 5 wird wie folgt gefasst:

„Titel 5

Zwangsvollstreckung in Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“.

c) Die Angabe zu Buch 8 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Wirkungen des Pfändungsschutzkontos

§ 899 Freibetrag; Übertragungsmöglichkeit

§ 900 Auszahlungsfrist

§ 901 Pfändung bei debitorischem Pfändungsschutzkonto; Sozialleistungsschutz

§ 902 Erhöhungsbeträge

§ 903 Nachweise für Erhöhungsbeträge

§ 904 Nachzahlung von Sozialleistungen

§ 905 Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht

§ 906 Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht

§ 907 Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

§ 908 Aufgaben des Zahlungsinstituts

§ 909 Datenweitergabe; Löschungspflicht

§ 910 Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen

§§ 911 bis 915 (weggefallen)".

2. In § 788 Absatz 4 wird die Angabe „§§ 765a, 811a, 811b, 829, 850k, 850l, 851a und 851b“ durch die Wörter „§§ 765a, 811a, 811b, 829, 850k, 851a, 851b, 900 und 905 bis 907“ ersetzt.
3. § 811 Absatz 1 Nummer 10 wird durch die folgenden Nummern 10 und 10a ersetzt:
 - „10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt bestimmt sind;
 - 10a. die beweglichen Kultusgegenstände, die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihrer Religionsfreiheit dienen oder für diese Gegenstand religiöser Verehrung sind, soweit ihr jeweiliger Wert 300 Euro nicht übersteigt;“.
4. § 835 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Zahlungsinstitut“ und werden jeweils die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „vier Wochen“ werden durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
5. § 840 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 850l“ durch die Angabe „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Gemeinschaftskonto oder ein Pfändungsschutzkonto handelt.“
6. § 850c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich,

beträgt. Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuches einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich,

und zwar um

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich,

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder

[einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich,

für die zweite bis fünfte Person.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Teil des Arbeitseinkommens, der [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich, [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.“

c) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die unpfändbaren Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Um den nach Absatz 2 pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu berechnen, ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 2 Satz 2 pfändbaren Betrages, auf einen Betrag abzurunden, der eine natürliche Zahl ergibt

1. bei Auszahlung für Monate: nach Teilung des Betrages durch 10,
2. bei Auszahlung für Wochen: nach Teilung des Betrages durch 2,5,
3. bei Auszahlung für Tage: nach Teilung des Betrages durch 0,5.

Die sich daraus ergebenden Beträge sind in der Bekanntmachung nach Absatz 2a Satz 2 als Tabelle enthalten. Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.“

7. § 850f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „der Anlage zu diesem Gesetz (zu § 850c)“ durch die Angabe „§ 850c“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird die Zwangsvollstreckung wegen anderer als der in Absatz 2 und in § 850d bezeichneten Forderungen betrieben, kann das Vollstreckungsgericht über die Beträge hinaus, die nach § 850c pfändbar wären, auf Antrag des Gläubigers die Pfändbarkeit unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers und des Schuldners nach freiem Ermessen festsetzen, wenn sich das Arbeitseinkommen des Schuldners

1. auf mehr als monatlich [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro beläuft,
2. auf mehr als wöchentlich [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro beläuft oder

3. auf mehr als täglich [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro beläuft.

Dem Schuldner ist jedoch mindestens so viel zu belassen, wie sich aus § 850c ergeben würde

1. bei einem Arbeitseinkommen von monatlich [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro,
2. bei einem Arbeitseinkommen von wöchentlich [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro oder
3. bei einem Arbeitseinkommen von täglich [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro.

Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 werden entsprechend der in § 850c Absatz 2a getroffenen Regelung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres geändert. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt diese Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.“

8. Die §§ 850k und 850l werden durch die folgenden §§ 850k bis 850m ersetzt:

„§ 850k

Einrichtung des Pfändungsschutzkontos

(1) Eine natürliche Person kann jederzeit von dem Zahlungsinstitut verlangen, dass ihr dort geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Dies gilt auch, wenn das Zahlungskonto zum Zeitpunkt des Verlangens kein Guthaben aufweist (debitorisches Pfändungsschutzkonto). Ist das Guthaben auf dem Zahlungskonto bereits gepfändet worden, kann der Schuldner die Führung dieses Kontos als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf sein Verlangen folgenden Geschäftstages fordern. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Bei dem Verlangen nach Absatz 1 Satz 1 hat der Kunde gegenüber dem Zahlungsinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält und ein solches in den drei vorherigen Kalendermonaten nicht unterhalten hat oder ein solches im Zusammenhang mit einem Kontenwechsel gemäß § 850l nicht mehr geführt werden soll. Unterhält ein Schuldner mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in seinem Antrag bezeichnete Zahlungskonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Hat ein Schuldner entgegen seiner Versicherung in Satz 2 in den vorherigen drei Kalendermonaten ein Pfändungsschutzkonto unterhalten, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers befristet einen Betrag festsetzen, der an Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge tritt; § 850d gilt entsprechend. Der Gläubiger hat die Voraussetzung der Sätze 3 oder 4 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt. Die Anordnung ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Anordnung an diejenigen

Zahlungsinstitute, deren Zahlungskonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen dieser Pfändungsschutzkonten.

(3) Unterhält eine natürliche Person mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ein gemeinsames Zahlungskonto und wird das Guthaben auf diesem Konto gepfändet, darf das Zahlungsinstitut nicht vor Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses aus dem Guthaben, das auf dem Konto besteht oder in dem vorgenannten Zeitraum von einem Monat dort eingeht, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Während dieses Zeitraums hat das Zahlungsinstitut auf Verlangen eines jeden Kontoinhabers, der eine natürliche Person ist, für diesen ein Zahlungskonto einzurichten, das auch als Pfändungsschutzkonto geführt werden kann; auf Verlangen dieses Kontoinhabers ist Guthaben von dem in Satz 1 bezeichneten Zahlungskonto auf das eingerichtete Zahlungskonto zu übertragen, wobei die Übertragung den Kopfteil des Kontoinhabers an dem Guthaben nicht übersteigen darf. Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung des Guthabens auf dem gemeinsamen Zahlungskonto setzen sich an dem übertragenen Guthaben auf dem nach Satz 2 eingerichteten Zahlungskonto fort. Auf Antrag eines jeden Inhabers des gemeinsamen Zahlungskontos oder auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht von den Sätzen 1 und 2 zweiter Teilsatz sowie Satz 3 abweichende Anordnungen treffen, wenn anderenfalls unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten eine grobe Unbilligkeit vorliegen würde. Ansprüche der Kontoinhaber untereinander aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis bleiben unberührt.

§ 850I

Kontenwechsel

(1) Zeigt der Kunde dem übertragenden Zahlungsinstitut an, dass er von einem bei diesem geführten Zahlungskonto, das als Pfändungsschutzkonto geführt wird, zu einem bei einem anderen Zahlungsinstitut geführten Zahlungskonto wechseln wird, oder geht dem übertragenden Zahlungsinstitut die Aufforderung nach § 22 des Zahlungskontengesetzes zu, hat das übertragende Zahlungsinstitut, wenn es hierzu vom Kunden ermächtigt wird, innerhalb von fünf Geschäftstagen dem empfangenden Zahlungsinstitut mitzuteilen, dass das Zahlungskonto bei ihm als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 teilt das übertragende Zahlungsinstitut dem empfangenden Zahlungsinstitut folgende Angaben mit:

1. den Zeitpunkt der Schließung des Zahlungskontos,
2. die Höhe des geschützten Guthabens zu diesem Zeitpunkt sowie Änderungen, die sich nach der Kenntnis des übertragenden Zahlungsinstituts aus dem Entfallen des Schutzes nach § 899 Absatz 2 Satz 1 ergeben, und
3. den monatlichen Freibetrag, den das übertragende Zahlungsinstitut für die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos zu Grunde legt.

Das übertragende Zahlungsinstitut lässt dem empfangenden Institut die Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse durch den Gerichtsvollzieher zustellen, die dem übertragenden Zahlungsinstitut in Bezug auf die Pfändung des Kontoguthabens übermittelt worden sind; liegt eine Ausfertigung dem übertragenden Zahlungsinstitut nicht mehr vor, ist eine Abschrift zuzustellen. Das übertragende Zahlungsinstitut kann von dem Schuldner die Erstattung der durch die Zustellung entstandenen Auslagen verlangen; § 901 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Erhält das empfangende Zahlungsinstitut von dem übertragenden Zahlungsinstitut die Mitteilung, dass das Zahlungskonto bei dem übertragenden Zahlungsinstitut als Pfändungsschutzkonto geführt wird, hat das empfangende Zahlungsinstitut das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto zu führen, es sei denn, dass der Kunde vor der Eröffnung gegenüber dem empfangenden Zahlungsinstitut eine gegenteilige Erklärung abgibt. Das empfangende Zahlungsinstitut führt das Zahlungskonto zum Beginn des vierten auf den Eingang der Mitteilung nach Absatz 2 folgenden Geschäftstages als Pfändungsschutzkonto; die Führung als Pfändungsschutzkonto beginnt jedoch nicht vor dem in der Mitteilung nach Absatz 2 für die Schließung des Kontos genannten Zeitpunkt. Das empfangende Zahlungsinstitut hat bei der Führung des Pfändungsschutzkontos die ihm nach Absatz 2 vom übertragenden Zahlungsinstitut gemachten Angaben zu Grunde zu legen.

(4) Die Zustellung der Ausfertigung oder Abschrift von Pfändungsbeschlüssen nach Absatz 2 Satz 2 bei dem empfangenden Kreditinstitut hat zugunsten der Gläubiger die Wirkung einer Vorpfändung nach § 845 Absatz 2. Die Rangfolge der Pfändungen untereinander bleibt unberührt; sie gehen weiteren Pfändungen im Rang vor.

§ 850m

Rechtsfolgen bei einem eingerichteten Pfändungsschutzkonto

(1) Die Rechtsfolgen bei einem eingerichteten Pfändungsschutzkonto bestimmen sich nach Abschnitt 4.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsfolgen treten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen ein, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht begetrieben werden; in diesen Fällen tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.“

9. Die Überschrift von Buch 8 Abschnitt 2 Titel 5 wird wie folgt gefasst:

„Titel 5

Zwangsvollstreckung in Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“.

10. § 882a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Schuldners“ durch Wörter „eines in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Schuldners“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zwangsvollstreckung gegen“ das Wort „sonstige“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung kann für unzulässig erklärt werden, wenn in für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrliche Sachen vollstreckt werden soll, die nicht im Eigentum einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen. Darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, ist im Streitfall nach § 766 zu entscheiden; die Körper-

schaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, deren öffentlichen Aufgaben die Sachen dienen, ist neben dem Schuldner antragsberechtigt. Vor der Entscheidung ist der zuständige Minister zu hören.“

11. Buch 8 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Wirkungen des Pfändungsschutzkontos

§ 899

Freibetrag; Übertragungsmöglichkeit

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Zahlungsinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über ein Guthaben verfügen, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2a auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt; insoweit wird das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Zahlungskonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. § 900 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über ein Guthaben in Höhe des nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses nicht verbrauchte Guthaben in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zu dem nach Absatz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Verfügungen sind jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen, das zuerst dem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde.

§ 900

Auszahlungsfrist

(1) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen; eine Verlängerung des in § 899 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraums erfolgt dadurch nicht. Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht eine davon abweichende Anordnung treffen, wenn sonst unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte entstünde.

(2) Guthaben, aus dem bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 nicht an den Gläubiger geleistet oder das bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegt werden darf, ist Guthaben im Sinne von § 899 Absatz 1 Satz 1.

§ 901

Pfändung bei debitorischem Pfändungsschutzkonto; Sozialleistungsschutz

(1) Besteht zur Zeit der Pfändung ein debitorisches Pfändungsschutzkonto, darf das Zahlungsinstitut eine ihm in diesem Zeitpunkt zustehende Forderung bis zu der Höhe, in der Guthaben des Pfändungsschutzkontos nicht der Pfändung unterliegen würde, nicht gegen eine Forderung aufrechnen, die durch eine auf dem Pfändungsschutzkonto eingehende Gutschrift danach entsteht; auch eine Verrechnung von einem Saldo, der durch eine nach der Pfändung eingehende Gutschrift zugunsten des Schuldners entsteht, mit einem zugunsten des Zahlungsinstituts bestehenden Saldo darf nicht vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Guthaben eines Zahlungskontos gepfändet worden ist und nachfolgend

1. dieses Zahlungskonto erstmals als Pfändungsschutzkonto geführt wird oder
2. dieses Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird und erstmals kein Guthaben mehr aufweist.

Aufrechnung und Verrechnung sind zulässig, wenn die Pfändung aufgehoben wird oder sonst entfällt. Das Zahlungsinstitut und der Schuldner sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten seit der Pfändung eine Vereinbarung zur Rückführung des Kredits zu treffen, nach der mindestens ein Betrag von monatlich drei vom Hundert des geschützten Betrags zurückgezahlt werden muss. Kommen das Zahlungsinstitut oder der Schuldner ihren Verpflichtungen nicht nach, entscheidet das Vollstreckungsgericht auf Antrag über die Aufrechnung oder Verrechnung. Solange Aufrechnung und Verrechnung unzulässig sind, kann der Schuldner einen Kontenwechsel nach § 850I nicht vornehmen.

(2) Wird eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, eine Geldleistung aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ oder Kindergeld einem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben, darf das Zahlungsinstitut die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht mit seinen Forderungen gegen den Kunden aufrechnen oder eine Verrechnung von einem zugunsten des Kunden bestehenden Saldo mit einem zugunsten des Zahlungsinstituts bestehenden Saldo vornehmen. Dies gilt nicht für Forderungen, die dem Zahlungsinstitut aufgrund von Kontoverfügungen des Kunden innerhalb dieses Zeitraums zustehen. Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Zahlungsinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Zahlungsinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach Satz 1 handelt.

(3) Aufrechnung und Verrechnung wegen Forderungen des Zahlungsinstituts auf Entgelt für die Kontoführung sind in den von den Absätzen 1 und 2 erfassten Fällen zulässig.

§ 902

Erhöhungsbeträge

Neben dem Freibetrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto erfasst:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 1, wenn der Schuldner
 - a) einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt,
 - b) Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt, die mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben oder
 - c) Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen, mit denen er einen gemeinsamen Haushalt führt und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;
2. einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Absatz 3 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. Geldleistungen, die dem Schuldner nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, in dem Umfang, in dem diese den Freibetrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 übersteigen;
4. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird;
5. Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“.

Für die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.

§ 903

Nachweise für Erhöhungsbeträge

(1) Das Zahlungsinstitut kann aus einem Guthaben, soweit es als Erhöhungsbetrag unpfändbar ist, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Schuldner an den Gläubiger leisten, bis der Schuldner dem Zahlungsinstitut nachweist, dass es sich um ein Guthaben handelt, das nach § 902 nicht von der Pfändung erfasst wird. Der Nachweis ist zu führen

1. durch Vorlage einer Bescheinigung
 - a) der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder der mit der Gewährung von Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ befassten Einrichtung,
 - b) des Arbeitgebers,
 - c) einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung oder
 - d) eines Gerichtsvollziehers oder

2. mittels einer codierten Erklärung einer der in Nummer 1 Buchstabe a genannten Stellen in Textform, wenn der Schuldner dem nicht widerspricht.

Die Codierung für Erklärungen nach Satz 2 Nummer 2 wird für höchstens ein Jahr durch das Bundesamt für Justiz festgelegt; das Bundesamt beteiligt in der Regel eine oder mehrere der in Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Stellen.

(2) Arbeitgeber, geeignete Personen oder Stellen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung und Gerichtsvollzieher haben zur Ausstellung einer Bescheinigung einen mit einem Zertifikat nach § 910 vorgesehenen Vordruck zu verwenden.

(3) Das Zahlungsinstitut, dem der Kunde eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorgelegt hat, darf die Erbringung eines erneuten Nachweises nur verlangen, wenn seit der Ausstellung der Bescheinigung ein Zeitraum von angemessener Dauer vergangen ist. Das Zahlungsinstitut kann einen erneuten Nachweis verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bescheinigung unrichtig ist. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 unrichtig ist, kann das Zahlungsinstitut die Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 verlangen.

(4) Das Zahlungsinstitut hat bei Leistungen aus einem Guthaben, über das der Schuldner einen Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 erbracht hat, die darin enthaltenen Angaben zu Grunde zu legen.

(5) Familienkassen, Sozialleistungsträger und die mit der Gewährung von Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ befassten Einrichtungen, die in § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 2 bis 5 genannte Leistungen durch Überweisung auf ein Zahlungskonto des Schuldners gewähren, sind verpflichtet, auf Antrag des Schuldners eine Erklärung für die Zwecke des Nachweises nach Absatz 1 darüber abzugeben, dass die von ihnen gewährte Leistung zu einer der in § 902 Satz 1 genannten Leistungsarten gehört. Sie haben dabei den Betrag der Leistung und den Zeitraum, für den diese gewährt wird, in die Erklärung aufzunehmen; soweit ihnen bekannt, ist darin ebenfalls aufzunehmen, dass der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für eine oder mehrere Personen im Sinne von § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Leistungen entgegennimmt, und das Alter von minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen.

§ 904

Nachzahlung von Sozialleistungen

(1) Von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto wird auch der Betrag laufender Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch nicht erfasst, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt werden,

1. wenn der Betrag 250 Euro nicht übersteigt oder
2. soweit der Betrag in dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte.

(2) § 903 Absatz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis auch die Zeitabschnitte, auf die sich die Leistungen beziehen, umfassen muss.

§ 905 (Variante 1a)²⁾

Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht

Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine vollständige Bescheinigung im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 von einer zur Erteilung des Nachweises berechtigten Stelle, bei der er um Erteilung nachsuchte, nicht in zumutbarer Weise erlangen konnte, hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach § 903 Absatz 5 Satz 2 aufzuführen. Dabei hat das Vollstreckungsgericht auch zu prüfen, ob nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen des § 907 Absatz 1 Satz 1 erfüllt sein können; in diesem Fall ist der Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach Satz 1 gilt als Nachweis im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2.

§ 905 (Variante 1b)

Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht

Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine vollständige Bescheinigung im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 von zwei zur Erteilung des Nachweises berechtigten Stellen, bei denen er um Erteilung nachsuchte, nicht in zumutbarer Weise erlangen konnte, hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach § 903 Absatz 5 Satz 2 aufzuführen. Dabei hat das Vollstreckungsgericht auch zu prüfen, ob nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen des § 907 Absatz 1 Satz 1 erfüllt sein können; in diesem Fall ist der Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach Satz 1 gilt als Nachweis im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2.

§ 905 (Variante 2)

Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht

Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine vollständige Bescheinigung im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 von

- 1. einer in § 903 Absatz 5 Satz 1 genannten Stelle, von der er eine Leistung bezieht, und*
- 2. einer weiteren Stelle, die zur Erteilung des Nachweises berechtigt ist,*

bei denen er um die Erteilung nachsuchte, nicht in zumutbarer Weise erlangen konnte, hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach § 903 Absatz 5 Satz 2 aufzuführen. Dabei hat das Vollstreckungsgericht auch zu prüfen, ob nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen des § 907 Ab-

satz 1 Satz 1 erfüllt sein können; in diesem Fall ist der Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach Satz 1 gilt als Nachweis im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2.

§ 906

Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht

(1) Wird das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet, tritt an die Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag.

(2) Soweit die Voraussetzungen der §§ 850a bis 850d Absatz 1 und 2, der §§ 850e bis 850g, 850i, 851c und 851d sowie des § 54 Absatz 2, 3 Nummer 1, 2 und 3 sowie Absatz 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 76 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, setzt das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von Absatz 1 sowie von § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 Nummer 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest. Dabei ist der Betrag in der Regel zu beziffern. Das Vollstreckungsgericht hat zu prüfen, ob eine der in § 732 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen ist. Ferner gilt § 905 Satz 2 entsprechend.

(3) Für Beträge, die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzt sind, gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt nicht, soweit der Schutz des Schuldners bereits nach den §§ 903 bis 905 sicherzustellen ist.

§ 907

Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht festsetzen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten sechs Monate ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Festsetzung ist abzulehnen, wenn ihr überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Auf Antrag jedes Gläubigers ist die Festsetzung der Unpfändbarkeit aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Festsetzung den überwiegenden Belangen des den Antrag stellenden Gläubigers entgegensteht.

§ 908

Aufgaben des Zahlungsinstituts

(1) Das Zahlungsinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet.

(2) Das Zahlungsinstitut teilt dem Schuldner mit

1. das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht erfasste Guthaben,
2. einen aus vorangegangenen Monaten stammenden zusätzlichen pfändungsfreien Betrag im Sinne von § 899 Absatz 2 und den jeweiligen Zeitpunkt des Ablaufs des Schutzes und
3. den Betrag der bisher im laufenden Kalendermonat durchgeführten Verfügungen.

Die Mitteilung soll bei der Information über den Kontostand erfolgen.

(3) Wird Guthaben auf einem gemeinsamen Zahlungskonto im Sinne von § 850k Absatz 3 gepfändet, weist das Zahlungsinstitut alle Kontoinhaber auf die Wirkungen der Pfändung und die Möglichkeit hin, abweichende Anordnungen zu erwirken.

(4) In den Fällen des § 850l Absatz 4 hat das empfangende Zahlungsinstitut dem Gläubiger den Zeitpunkt der Zustellung mitzuteilen.

(5) Das Zahlungsinstitut hat die Absicht, einen erneuten Nachweis nach § 903 Absatz 3 Satz 1 zu verlangen, dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem es die Bescheinigung nicht mehr berücksichtigen wird, mitzuteilen.

(6) Das Zahlungsinstitut hat dem Schuldner den Ablauf eines nach § 907 Absatz 1 bestimmten Zeitraums einen Monat vor dessen Ende mitzuteilen.

(7) Wird einem Zahlungskonto, das kein Guthaben aufweist und nicht als Pfändungsschutzkonto geführt wird, eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ gutgeschrieben, hat das Zahlungsinstitut den Kunden einmalig darauf hinzuweisen, dass Verrechnungsschutz für die Geldleistung nur auf einem als Pfändungsschutzkonto geführten Zahlungskonto gewährt wird. Die Hinweispflicht besteht nur, wenn dem Zahlungsinstitut bekannt ist, dass es sich um eine Geldleistung nach Satz 1 handelt.³⁾

(8) Das Zahlungsinstitut kann von dem Schuldner oder Kunden die Erstattung der durch die Erfüllung der in den Absätzen 2 bis 6 (7) erwähnten Aufgaben entstandenen angemessenen Auslagen verlangen; § 901 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Schuldner kann nach einer Pfändung darauf verzichten, dass Mitteilungen nach den Absätzen 2, 5 und 6 durch das Zahlungsinstitut an ihn erfolgen.⁴⁾

§ 909

Datenweitergabe; Löschungspflicht

(1) Das Zahlungsinstitut darf Auskunftteilen mitteilen, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt. Die Auskunftteilen dürfen die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos nur auf Anfrage anderer Zahlungsinstitute zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach § 850k Absatz 2 Satz 2 an diese weiterleiten. Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist auch mit Einwilligung des Kunden unzulässig.

(2) Ist eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt und wird das Pfändungsschutzkonto für den Kunden nicht mehr geführt, hat das Zahlungsinstitut den Aus-

³⁾ Der Entwurf von § 908 Absatz 7 ZPO-E ist als optional zu verstehen
⁴⁾ Der Entwurf von § 908 Absatz 8 ZPO-E ist als optional zu verstehen.

kunfteien dies mitzuteilen; in diesem Fall haben die Auskunfteien die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos unverzüglich zu löschen.

§ 910

Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen

(1) Auf Antrag hat das Bundesamt für Justiz ein Zertifikat für einen Vordruck für Bescheinigungen nach § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu erteilen.

(2) Dem Antrag ist das Muster eines Vordrucks für Bescheinigungen beizufügen. Der Vordruck muss mindestens Eintragungsmöglichkeiten enthalten für:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der bescheinigenden Person oder Stelle sowie deren Eigenschaft im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1; bei geeigneten Personen oder Stellen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung auch die Stelle, die sie als geeignet anerkannt hat, sowie das Datum dieser Anerkennung,
2. das Datum der Ausstellung der Bescheinigung,
3. die zur Identifizierung des Schuldners erforderlichen Angaben,
4. die zur Identifizierung des Pfändungsschutzkontos erforderlichen Angaben und
5. die Erhöhungsbeträge im Sinne von § 902 Satz 1 und den Zeitraum, für den diese bestehen.

Vor der Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats sollen Vertreter der in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stellen und der Kreditwirtschaft gehört werden.

(3) Ein Zertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Vordruck eine zweckmäßige Eintragung für alle zur Ermittlung der Erhöhungsbeträge notwendigen Umstände zulässt und nach seiner Gestaltung dem Zahlungsinstitut eine schnelle und einfache Erfassung des zu bescheinigenden Inhalts erlaubt. Das Zertifikat ist für einen bestimmten Zeitraum zu erteilen.

(4) Das Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Zertifikats ist auf den dem Muster entsprechenden Vordrucken aufzubringen.“

12. In § 954 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 850k Absatz 4 und § 850l“ durch die Wörter „§ 906 Absatz 2 und § 907“ ersetzt.
13. Die Anlage (zu § 850c) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

§ 36 Absatz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „851c und 851d“ durch die Wörter „851c, 851d, 899 bis 900, 901 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 902 bis 907“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Verfügungen des Schuldners über ein Kontoguthaben, das nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung erfasst wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter.“

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) § 27a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das durch Artikel 73 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 27a

Anwendung des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 17, 30 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.“

(3) In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 des Überschuldungsstatistikgesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3083) wird die Angabe „§ 850k Absatz 5“ durch die Wörter „§ 903 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

(4) In § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitreibungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 23 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§§ 841 bis 886“ ein Komma und die Angabe „899 bis 910“ eingefügt.

(5) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 32 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 309 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „850I“ durch die Angabe „907“ ersetzt.
2. § 314 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „gilt § 835 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4“ durch die Wörter „gelten § 835 Absatz 3 Satz 2 und § 900 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 835 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 835 Absatz 4“ ersetzt.

3. § 316 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 850I“ durch die Angabe „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung“ gestrichen.
4. In § 318 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Zwangsverwalterordnung“ durch das Wort „Zwangsverwalterverordnung“ ersetzt.
5. In § 319 wird die Angabe „§§ 850 bis 852“ durch die Wörter „den §§ 850 bis 852 und 899 bis 907“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals] in Kraft.

(2) In Artikel 1 tritt § 910 der Zivilprozessordnung am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) ist das Recht der Kontopfändung durch die Einführung des Pfändungsschutzkontos (im Folgenden: P-Konto) für Einkünfte, die der Existenzsicherung des Schuldners dienen, umfassend reformiert worden. Ziel der Regelung war es, dass der Schuldner über Einkünfte, die auf seinem als P-Konto geführten Zahlungskonto gutgeschrieben werden, trotz einer Pfändung des Kontoguthabens im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen verfügen kann, damit er Geldgeschäfte des täglichen Lebens weiter vornehmen kann. Die nach dem davor geltenden Recht durch eine Pfändung zunächst eintretende Blockade des Zahlungskontos wurde somit beseitigt. Zudem wurde auf diese Weise auch der Kontopfändungsschutz von Einkünften aus selbstständiger Arbeit und für sonstige Einkünfte sichergestellt, weil es für den Pfändungsschutz auf dem P-Konto grundsätzlich auf die Art der Einkünfte nicht ankommt. Der automatische Schutz des Grundfreibetrages sollte zudem eine weitgehende Entlastung der Vollstreckungsgerichte bewirken, da nicht mehr in jedem Fall ein vollstreckungsgerichtlicher Freigabebeschluss erforderlich ist, um die Blockade des Zahlungskontos aufzuheben.

Die Bundesregierung hatte bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs angekündigt, dass nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft wird, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind (Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 16). Die Untersuchung sollte sich auch darauf erstrecken, ob der neue Pfändungsschutz – insbesondere durch die unberechtigte Unterhaltung von mehreren P-Konten – missbrauchsanfällig ist (Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 31). Mit der Durchführung der Evaluierung im Rahmen einer rechtstatsächlichen Untersuchung beauftragte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahre 2013 das Institut für Finanzdienstleistungen (iff) in Hamburg. Ende 2014 wurde das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Auftraggeber an der Studie beteiligt, um, wie in der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode vorgesehen, zu untersuchen, wie bei der Pfändung des Guthabens auf dem P-Konto – vor dem Hintergrund der besonderen Problemlagen der betroffenen Frauen – der Schutz von Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vereinfacht werden kann.

Das iff führte zunächst eine Vorstudie durch, in der die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Auftragserteilung vorgegebenen Fragestellungen weiter verfeinert wurden. Bei der Durchführung der Hauptstudie wurden Gerichte, Banken, Schuldnerberatungsstellen, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Familienkassen und Schwangerenberatungsstellen mit unterschiedlichen Erhebungsmethoden, zu denen Telefoninterviews, die Erstellung und Auswertung von Fragebögen, Befragungen sowie Aktenanalysen gehörten, beteiligt. Das iff legte am 1. Februar 2016 den Schlussbericht über die Evaluierung vor. In dem Bericht werden die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgegebenen Fragen sowie weitere, erst im Verlauf der Untersuchung zu Tage getretene Themen ausführlich behandelt. Zudem enthält der Schlussbericht Empfehlungen zur weiteren Optimierung des Kontopfändungsschutzes. Der Schlussbericht und eine hierzu erstellte Kurzfassung können auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingesehen werden. Sie sind zudem in gedruckter Fassung beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhältlich.

Die Evaluierung behandelt folgende Themenstellungen:

- Gemeinschaftskonto in der Vollstreckung;
- Personen, die für die Abgabe der Erklärung zur Umwandlung berechtigt sind;
- Zugangsprobleme für Personen ohne eigenes Zahlungskonto/Neukunden;
- Pfändungsschutz bei debitorischen P-Konten;
- P-Konto in der Insolvenz;
- missbräuchliche Nutzung des P-Kontos;
- gesonderte Entgelte für das Führen eines P-Kontos;
- Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto;
- Behandlung von Nachzahlungen von Sozialleistungen;
- eingeschränkte Kontofunktionen beim P-Konto;
- Erteilung und die Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages;
- verbesserter Schutz der Zuwendungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“;
- Kontopfändungsschutz bei Vollstreckung durch eine Verwaltungsbehörde;
- Anordnung der Unpfändbarkeit nach § 850I ZPO.

Der Schlussbericht hat ergeben, dass die Einführung des P-Kontos insgesamt als ein Erfolg zu bewerten ist, aber noch in einzelnen Bereichen Nachsteuerungsbedarf besteht, der mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden soll.

Dabei bedürfen nachfolgende in der Evaluierung behandelte Themen keiner Fortentwicklung:

- Mit Zugangsproblemen für Personen ohne eigenes Zahlungskonto/Neukunden befasst sich bereits das Zahlungskontengesetz (ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720).
- Bezüglich eingeschränkter Kontofunktionen beim P-Konto besteht im Hinblick auf das mit dem ZKG eingeführte Zahlungskonto mit Basisfunktionen kein weiterer Handlungsbedarf.
- Für die Kündigung von als P-Konten geführten Zahlungskonten sind Regelungen nicht erforderlich, weil der Kontoinhaber bei Kündigung seines Kontos einen Anspruch auf Eröffnung eines neuen Basiskontos nach dem ZKG hat.
- Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es nur in geringer Zahl zu Missbräuchen des P-Kontos kommt.
- Die in dem Schlussbericht empfohlene Anordnung der Unpfändbarkeit von Kleinbeträgen unter 50 Euro in der Verwaltungsvollstreckung würde dem Grundgedanken der Zwangsvollstreckung, der auch für kleinere Beträge die Möglichkeit einer zwangsweisen Beitreibung vorsieht, widersprechen; die Einführung einer solchen Untergrenze

könnte zudem eine – nicht intendierte – Schwächung der Zahlungsmoral bei Kleinbeträgen nach sich ziehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz

Nach bisher geltendem Recht ist die zentrale Vorschrift für den Kontopfändungsschutz § 850k ZPO. Daneben finden sich Regelungen zum P-Konto in den §§ 835 Absatz 4 und 850l ZPO. Durch eine Neustrukturierung der Vorschriften soll die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Regelungen zum Kontopfändungsschutz verbessert werden.

Der Entwurf sieht vor, dass § 850k ZPO-E die Einrichtung eines P-Kontos regelt. Neben § 850l ZPO-E, der Vorschriften zum Kontenwechsel enthält, regelt § 850m ZPO-E die Wirkungen des P-Kontos bei der Pfändung des Kontoguthabens wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung. Im Übrigen wird auf den neuen Abschnitt 4 des Buches 8 verwiesen; dort sind die weiteren Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in den §§ 899 bis 910 ZPO-E eingeführt.

2. Neuregelung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz

Der vorliegende Entwurf greift die Empfehlungen der Evaluierung auf, soweit aktueller Handlungsbedarf besteht. Dabei wird statt des bislang verwandten Begriffs „Girokonto“ nunmehr der Begriff „Zahlungskonto“ und für die Bezeichnung „Kreditinstitut“ die Bezeichnung „Zahlungsinstitut“ verwandt, ohne dass damit eine sachliche Änderung verbunden ist.

Der neue § 850k Absatz 1 ZPO-E entspricht weitgehend dem bisherigen § 850k Absatz 7 ZPO, der die Umwandlung eines Zahlungskontos in ein P-Konto zum Inhalt hat. Entsprechend wird geregelt, dass die Erklärung zur Umwandlung des Zahlungskontos in ein P-Konto auch durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter erfolgen kann. Zugleich wird hier klargestellt, dass der Umwandlungsanspruch auch für ein debitorisches Konto besteht. In § 850k Absatz 3 ZPO-E werden Regelungen für die Pfändung des Guthabens auf einem Gemeinschaftskonto getroffen. Das Verfahren bei einem Wechsel des Zahlungskontos, das als P-Konto geführt wird, wird in § 850l ZPO-E geregelt. In § 850m Absatz 2 ZPO-E wird klarstellend geregelt, dass die Wirkungen des P-Kontos auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht eintreten und in diesen Fällen in der Regel die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt. Der neue § 850m Absatz 1 ZPO-E bestimmt, dass sich die Wirkungen des P-Kontos nach dem neuen Abschnitt 4 des Buches 8 der ZPO richten. Dort wird der gesetzgeberische Regelungsbedarf insbesondere hinsichtlich der folgenden Themenstellungen umgesetzt:

- Erweiterung von Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto;
- Behandlung von Nachzahlungen von Sozialleistungen;
- Erteilung und Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages;
- verbesserter Schutz der Zuwendungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“;
- Anordnung der Unpfändbarkeit nach dem bisherigen § 850l ZPO;
- P-Konto in der Insolvenz (Ergänzung der Insolvenzordnung).

3. Weiterer Inhalt des Entwurfs

Neben den Regelungen zum Kontopfändungsschutz enthält der Entwurf weitere Änderungen des Rechts des Pfändungsschutzes:

- Durch Änderungen in § 850c Absatz 2a Satz 1 und § 850f Absatz 3 Satz 3 ZPO soll der Zeitraum, in welchem die Pfändungsfreigrenzen an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages angepasst werden, auf ein Jahr verkürzt werden. Für diese Änderung sind sozialpolitische Erwägungen des Schuldnerschutzes maßgeblich. In diesem Zusammenhang sollen ebenfalls die im Gesetz bezifferten Pfändungsfreigrenzen auf den sich aus der aktuellen Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebenden Stand fortgeschrieben werden.
- Außerdem soll durch Änderungen in § 811 Absatz 1 ZPO – ein Petitem des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages aufgreifend – der gesetzliche Pfändungsschutz für Kultusgegenstände, die dem Schuldner und seiner Familie im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit dienen oder Gegenstand religiöser Verehrung sind, erweitert werden; die Schaffung einer Wertgrenze wirkt möglichen Missbräuchen entgegen.
- Der Pfändungsschutz für Sachen, die im Eigentum von Privaten stehen und für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind, wird in § 882a Absatz 5 ZPO-E sichergestellt. Die Regelung erweitert den bestehenden Schutz für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 7 des Grundgesetzes (Bürgerliches Recht; gerichtliches Verfahren sowie öffentliche Fürsorge).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union und völkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die klarere Strukturierung der Regelungen wird der Zugang zum P-Konto gestärkt und seine Anwendung in der Rechtspraxis vereinfacht. Somit ist ebenfalls eine verbreitete Nutzung des durch das P-Konto gewährten Schuldnerschutzes zu erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht in Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung. Denn er ist geeignet, im Sinne der Managementregel Nummer 10 gemäß Ziffer II.2. des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeits-

strategie den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Dies gilt vor allem deshalb, weil durch die Neuregelungen der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz sowie insbesondere durch weitere Änderungen des Rechts des Pfändungsschutzes (jährliche Anpassung des Grundfreibetrages, besonderer Schutz von Kulturgütern etc.) der Schutz des soziokulturellen Existenzminimums von Schuldnern gestärkt wird. Hierdurch wird die Möglichkeit der Teilnahme von Schuldnern am gesellschaftlichen Leben verbessert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Neuregelung der Festsetzung von Erhöhungsbeträgen in § 905 ZPO-E – mit dem Ziel eines erleichterten Zugangs zu vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen – ist gegebenenfalls mit erhöhten personalbezogenen Ausgaben in den Justizhaushalten der Länder zu rechnen, die mit Blick auf die Organisationshoheit der Länder im Justizbereich nicht beziffert werden können.

Für den Bund und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger, insbesondere die Inhaber von Zahlungskonten, die diese als P-Konto unterhalten, ergibt sich kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand gegenüber staatlichen Stellen.

Vielmehr ist mit einer Entlastung der Bürger, die über ein P-Konto verfügen, insbesondere dadurch zu rechnen, dass die derzeitige die Inhaber von P-Konten belastende Bescheinigungspraxis auf eine neue, vereinfachende Grundlage gestellt wird. Davon betroffen sind insgesamt rund 500 000 Inhaber von P-Konten, wobei mindestens ein Drittel von diesen Sozialleistungen erhalten.

Daraus ergibt sich – ausgehend von einem Zeitaufwand von zwei Stunden an Wege-, Warte- und Vorsprechzeit, um eine Bescheinigung des Sozialleistungsträgers zu erhalten – durch die Verpflichtung der Sozialleistungsträger, eine Bescheinigung auszustellen, eine Zeitersparnis von etwa 350 000 Stunden für die betroffenen Bürger. Diese Ersparnis kann sich verdoppeln, wenn Sozialleistungsträger von der neuen Möglichkeit der Erklärung im Sozialleistungsbescheid oder bei der Überweisung Gebrauch machen, weil in diesen Fällen die Bescheinigung automatisch erfolgt und somit Wege-, Warte- und Vorsprechzeiten entfallen. Damit ergäbe sich eine Zeitersparnis von 700 000 Stunden.

In den übrigen rund 330 000 Fällen kann nach dem Ergebnis der Evaluierung davon ausgegangen werden, dass mindestens in einem Viertel der Fälle es eines zweiten oder noch weiteren Versuchs bedarf, um eine Bescheinigung zu erlangen. Bei einer zurückhaltenden Schätzung ist deshalb von einer Zeitersparnis von circa 165 000 Stunden auszugehen.

Das Einsparpotenzial für die Bürger liegt daher unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Evaluierung bei insgesamt mindestens 500 000 Stunden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf sieht erweiterte Informationspflichten für die Zahlungsinstitute in § 908 ZPO-E vor. Da der Entwurf jedoch die grundlegende Funktionsweise des P-Kontos nicht ändert, können insoweit die bestehenden – im Wesentlichen informationstechnisch unterstützten – Verfahrensweisen beibehalten werden. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bereits entschieden, dass ein Zahlungsinstitut für die Führung eines Zahlungskontos als P-Konto Gebühren nur in einer Höhe verlangen kann, die der eines sonstigen Zahlungskontos zu denselben Bedingungen entspricht. Ausweislich der Evaluierung wird diese Rechtsprechung inzwischen in der Praxis flächendeckend akzeptiert. *Darüber hinaus wird*

durch den in § 908 Absatz 8 ZPO-E vorgesehenen Auslagenersatzanspruch bewirkt, dass das vom Erfüllungsaufwand betroffene Zahlungsinstitut die angemessenen Auslagen für entsprechende Mitteilungen vom Kunden oder Schuldner ersetzt verlangen kann. Da insoweit auch eine Verrechnung oder Aufrechnung mit eingehenden Guthaben auf einem debitorischen P-Konto zulässig ist, ist davon auszugehen, dass dieser Anspruch weit überwiegend auch tatsächlich realisiert werden kann.

Im Einzelnen geht es dabei um folgende Informationspflichten: § 908 Absatz 2 ZPO-E sieht zwar eine Angabe der relevanten Übertragungswerte an den Schuldner vor; diese Pflicht ist aber nur dann zu erfüllen, wenn dem Kunden ohnehin Informationen über seinen Kontostand gewährt werden, sodass damit kein dauerhafter Aufwand verbunden ist. Bezüglich der Hinweispflichten in § 908 Absatz 5 (Mitteilung bezüglich der Gültigkeit einer Bescheinigung) und Absatz 6 (Mitteilung bezüglich des Ablaufs der festgesetzten Unpfändbarkeit) ist ein System der Fristenkontrolle erforderlich, das auch automatisiert erfolgen kann. Gleichzeitig wird dadurch der Bearbeitungsbedarf erheblich reduziert, da in vielen Fällen sonst erforderliche individuelle Beratungen entfallen können. Hinzu treten die Pflichten, die Kunden in bestimmten Fällen (§ 908 Absatz 3 [und 7]) zu informieren. Insoweit handelt es sich jedoch um Pflichten, die durch den Versand standardisierter Schreiben erfüllt und gegenüber einem Kunden regelmäßig nur einmal erbracht werden müssen, sodass sich der Aufwand neben der Entwicklung des standardisierten Textes im Wesentlichen auf dessen Versand beschränken wird.

Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass die vorgenannten Informationspflichten nach § 908 Absatz 2 und 6 ZPO-E durch eine einmalige Softwareumstellung erfüllt werden können. Dabei ist – auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die verschiedenen Zweige der Kreditwirtschaft zentralisierter Programmierungsverfahren bedienen – von einem Erfüllungsaufwand für die Kreditwirtschaft von insgesamt 5 000 Euro bei Zugrundelegung eines Programmieraufwandes von zehn Stunden hinsichtlich der Pflichten aus Absatz 2 und von 25 000 Euro bei Zugrundelegung eines Programmieraufwandes von 50 Stunden hinsichtlich der Pflichten aus Absatz 6 auszugehen.

Hinsichtlich der in § 908 Absatz 3 ZPO-E vorgesehenen Pflicht zur standardisierten Information an die Inhaber von Gemeinschaftskonten, deren Guthaben gepfändet wird, ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Programmierung der zur Kontoverwaltung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme ein standardisiertes Schreiben an die betroffenen Kontoinhaber automatisch erzeugt werden kann, sobald eine Pfändung im System erfasst wird. Hierfür ist – unter Zugrundelegung eines Programmieraufwandes von 20 Stunden – ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 10 000 Euro anzunehmen. Hinzu treten die Kosten für die einmalige Erstellung und Prüfung des Informationsschreibens. Hierfür ist von einem Erfüllungsaufwand von 70 000 Euro auszugehen. Der laufende Erfüllungsaufwand liegt dagegen im Wesentlichen im Bereich der postalischen Abwicklung der Absendung. Geht man insoweit davon aus, dass etwa 20 000 Gemeinschaftskonten unter Beteiligung einer natürlichen Person im Jahr gepfändet werden, und nimmt im Wege der Durchschnittsbildung an, dass drei Kontoinhaber zu benachrichtigen sein werden, so ergibt sich unter Zugrundelegung eines Aufwandes für den Versand eines Schreibens von 1 Euro ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 60 000 Euro.

Die Pflichten der Zahlungsinstitute bei einem Kontenwechsel nach § 850I ZPO-E orientieren sich an den nach dem ZKG ohnehin bereits bestehenden und bauen auf diesen auf. Es wird mit einem Arbeitsaufwand von 20 Minuten für die P-Konto-spezifische Abwicklung eines Kontenwechsels sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Zahlungsinstitut gerechnet; die Pflichten nach § 850I ZPO-E können überwiegend ohne besondere Arbeitsschritte zugleich mit den nach dem ZKG bereits bestehenden Pflichten der Zahlungsinstitute abgewickelt werden. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 40 Euro für einen zuständigen Sachbearbeiter bei den Zahlungsinstituten besteht somit für den einzelnen Kontenwechsel ein Erfüllungsaufwand von etwa 15 Euro. Dabei wird von einem Anteil von nicht mehr als 1 Prozent der P-Konten ausgegangen, deren Inhaber pro

Jahr einen Kontenwechsel durchführen, sodass 20 000 P-Konten jährlich betroffen sind. Hinzu treten die Kosten für die erforderliche Zustellung der zugewandten Beschlüsse nach § 850I Absatz 2 Satz 2 ZPO-E. Hierbei ist angesichts der vorgelagerten Frage, ob die Zustellung durch die Post oder den Gerichtsvollzieher persönlich erfolgt und des im letzteren Falle in unterschiedlicher Höhe anfallenden Wegegeldes von einem Durchschnittswert von 12 Euro auszugehen; dies führt zu einem Aufwand in Höhe von 240 000 Euro jährlich. Die in § 908 Absatz 4 ZPO-E in diesem Zusammenhang vorgesehene Unterrichtung der (etwaigen) Pfändungsgläubiger ist – soweit man einen Gläubiger pro Wechsel zugrunde legt – mit 20 000 Euro anzusetzen. Es ergibt sich somit ein Erfüllungsaufwand von etwa 560 000 Euro im Jahr. Die Informationspflicht nach § 908 Absatz 5 ZPO-E bringt dagegen keinen besonderen Erfüllungsaufwand mit sich.

[Die Informationspflicht der Zahlungsinstitute nach § 908 Absatz 7 ZPO-E verlangt eine einmalige standardisierte Information aller Inhaber von debitorischen Konten, die nicht als P-Konto geführt werden und denen bestimmte Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz gutgeschrieben werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass Konten, deren Inhaber Sozialleistungen beziehen, in einer gegenüber dem Durchschnitt aller Konten erhöhten Zahl der Fälle überdurchschnittlich oft kein Guthaben aufweisen werden. Neben dem Aufwand für die Erstellung des Informationsschreibens, der mit einmalig 50 000 Euro anzusetzen ist, ist für die Prüfung der Voraussetzungen bei den Zahlungsinstituten und für den Versand der entsprechenden Informationen von einem Erfüllungsaufwand von 900 000 Euro im ersten Jahr auszugehen. Dies beruht darauf, dass der betroffene Personenkreis, nicht zuletzt auch aufgrund des gleichfalls verpflichtenden Hinweises nach § 38 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, in der überwiegenden Zahl der Fälle bereits sein Zahlungskonto als P-Konto führt. Dem liegt die Schätzung von etwa 450 000 betroffenen Konten im Jahr des Inkrafttretens und ein Ansatz von jeweils 2 Euro für die Prüfung und den Versand des Informationsschreibens, das sich inhaltlich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Gesetzestextes beschränken kann, zu Grunde. Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass aufgrund der Einführung der Codierungsmöglichkeit für die betroffenen Sozialleistungen (§ 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E) eine automatisierte Erfassung zumindest ermöglicht wird. In den Folgejahren werden, da der Hinweis an einen bereits informierten Konteninhaber nicht mehr erfolgen muss, im Wesentlichen lediglich Neukunden betroffen sein. Die Anzahl der Fälle wird daher erheblich zurückgehen, sodass ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand von höchstens einem Zehntel der Fälle anzunehmen ist. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist daher nur noch mit 90 000 Euro anzusetzen.]

Demgegenüber sieht der Entwurf jedoch erhebliche verfahrensrechtliche Erleichterungen vor. So wird durch die Einführung der Möglichkeit von codierten Mitteilungen durch öffentliche Stellen (§ 903 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO-E) für die Zahlungsinstitute in der hierdurch erfassten Vielzahl der Fälle die Entgegennahme und Verarbeitung des Nachweises für weitere pfändungsfreie Beträge erleichtert und eine Grundlage für eine automatisierte Verarbeitung bereitet. Außerdem wird durch die Verpflichtung nicht-öffentlicher Stellen, sich für ihre Bescheinigungen zertifizierter Vordrucke zu bedienen (§ 903 Absatz 2 ZPO-E), eine Standardisierung eintreten, was ebenfalls die Verarbeitung durch die Zahlungsinstitute erheblich vereinfacht. Durch die mithin eine Standardisierung, Vereinfachung und Klarstellung der Abwicklung des P-Kontos bewirkenden Änderungen ist davon auszugehen, dass der Abwicklungs- und Beratungsbedarf, insbesondere im direkten Kontakt mit den Kunden, deutlich zurückgeht.

Geht man davon aus, dass jede der etwa 35 000 Bankfilialen in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittlich etwa 60 P-Konten betreut, und setzt man nur drei Minuten als derzeit bestehenden Beratungsbedarf in einem Quartal für die P-Konto-Inhaber an, die nicht lediglich den Grundfreibetrag in Anspruch nehmen (etwa ein Drittel), so ergibt sich bei einer vorsichtigen Berechnung ein zeitliches Einsparvolumen von 140 000 Stunden im Jahr; mithin ergibt sich bei Zugrundelegung eines Stundensatzes von 40 Euro für einen qualifizierten Bankmitarbeiter ein Bruttoentlastungsvolumen von etwa 5 600 000 Euro pro

Jahr für die Kreditwirtschaft. Deshalb dürfte das Einsparvolumen den Erfüllungsaufwand für die Kreditwirtschaft insgesamt weit übertreffen. Die Entlastungen sind relevant im Rahmen der sogenannten „One in, one out“-Regel.

Mit der Verkürzung des Anpassungszeitraums geht bei den Anbietern von Software für die Abrechnungstätigkeit der Drittschuldner ein Aufwand einher. Dieser beträgt maximal 2,5 Stunden für jeden Anbieter, wodurch bei Zugrundelegung eines Stundensatzes von 40 Euro für einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter und bei Annahme einer Zahl von 200 Anbietern, die einschlägige Softwareprodukte erstellen, ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 20 000 Euro in jedem zweiten Jahr, mithin jährlich 10 000 Euro, entsteht.

Die Pflicht für Arbeitgeber und geeignete Stellen zur Nutzung von zertifizierten Vordrucken für Bescheinigungen weiterer pfändungsfreier Beträge bedeutet für diese im Ergebnis keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, zumal derzeit bereits vielfach standardisierte Vordrucke eingesetzt werden und ein einfacher und flächendeckender Zugriff auf zertifizierte Vordrucke ebenfalls sichergestellt sein dürfte.

Nach dem Vorstehenden ist von einmaligen Bürokratiekosten durch Informationspflichten von 1 100 000 Euro und laufenden Kosten von etwa 710 000 Euro im Jahr auszugehen. Dagegen werden gegenüber staatlichen Stellen keine neuen Informationspflichten eingeführt oder bestehende Informationspflichten erweitert, sodass keine staatsbezogenen Bürokratiekosten erwachsen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes entsteht beim Bundesamt für Justiz hinsichtlich der diesem neu übertragenen Aufgaben der Festlegung von Codierungen für Nachweise öffentlicher Stellen (§ 903 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E) und der Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen über weitere pfändungsfreie Beträge (§ 910 ZPO-E). Dieser kann jedoch mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bewältigt werden. Der Erfüllungsaufwand ist überdies als begrenzt einzuschätzen, da es bei der Festlegung von Codierungen im Wesentlichen um eine Aktualisierung einmal bestehender Codes geht und außerdem nur von einer geringen Zahl von Anträgen auf Zertifizierung von Vordrucken ausgegangen werden darf. Im Übrigen dürften mit Blick auf die dem Bundesamt für Justiz bereits übertragenen Aufgaben bei der Kontopfändung im Rahmen seiner Funktion als Auskunftsbehörde nach § 948 Absatz 1 ZPO – zumal in der derzeit noch bestehenden Aufbauphase – Synergieeffekte erzielt werden können. Dementsprechend ist gegenwärtig nicht von der Notwendigkeit eines Personalaufwuchses für diese Aufgabenstellungen auszugehen.

Als Folge der Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen ist für die Neuberechnung der sich ergebenden Pfändungsfreigrenzen in Vorbereitung der vorgesehenen Bekanntmachung ein Erfüllungsaufwand im Bereich der Bundesverwaltung von maximal 500 Euro entsprechend dem lediglich anzusetzenden einmaligen Rechenaufwand auszugehen. Darüber hinaus ist bei öffentlichen Stellen als Drittschuldner – gemäß dem vorstehend für die Wirtschaft angesetzten Wert – ein Erfüllungsaufwand von jährlich 10 000 Euro anzunehmen, wobei eine genauere Differenzierung angesichts der Vielgestaltigkeit der Organisation des Softwareeinsatzes in der öffentlichen Verwaltung nicht darstellbar ist.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Effektivierung und klarere Gliederung der Regelungen wird der Zugang zum P-Konto gestärkt und seine Anwendung in der Rechtspraxis vereinfacht. Somit ist ebenfalls

eine verbreitetere Nutzung des durch das P-Konto gewährten Schuldnerschutzes zu erwarten, was auch eine Entlastung der sozialen Sicherungssysteme erwarten lässt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt.

Die Bundesregierung wird nach dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des auf diesem Entwurf beruhenden Gesetzes überprüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht der Zivilprozessordnung (ZPO) sind durch die nachfolgenden Änderungen der Nummern 8, 9 und 11 veranlasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 788 ZPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neugliederung der Vorschriften über das Pfändungsschutzkonto.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 811 ZPO)

Die Änderung von § 811 Absatz 1 Nummer 10 und Neueinfügung von § 811 Absatz 1 Nummer 10a ZPO-E erweitert den Schutz von Kultusgegenständen vor Pfändungen. Diese Erweiterung geht auf eine Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zurück.

Nach bisheriger Rechtslage sind lediglich Bücher nach § 811 Absatz 1 Nummer 10 ZPO der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zum Gebrauch in der Kirche oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind. Dieser nur auf Bücher beschränkte besondere Pfändungsschutz privilegiert somit einen Ausschnitt aus dem Bereich der häuslichen Kultusgegenstände, wobei die bestehende Fassung seit dem Inkrafttreten der ZPO am 1. Oktober 1879 unverändert ist. Tatsächlich ist aufgrund der gewandelten Lebensumstände jedoch eine Vielfalt der häuslichen Kultusgegenstände denkbar, die ebenfalls die Mannigfaltigkeit der in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten Religionen widerspiegelt.

Nach derzeitiger Rechtslage kann der Schuldner Pfändungsschutz für nicht unter § 811 Absatz 1 Nummer 10 ZPO fallende Kultusgegenstände nur durch Erwirkung eines Gerichtsbeschlusses nach § 765a ZPO erlangen. Damit gewährt zwar auch die bisherige Rechtslage das verfassungsrechtliche Gebot des Schutzes der Religionsfreiheit – im Ergebnis – im Vollstreckungsrecht. Dieses Verfahren ist jedoch aufwändig, da es für den Schuldner erforderlich ist, einen entsprechenden Antrag beim Vollstreckungsgericht zu stellen; erst durch einen solchen Beschluss des Vollstreckungsgerichts wird der Pfändungsschutz konstitutiv hergestellt. Eine Aufnahme von Kultusgegenständen in den Katalog des § 811 Absatz 1 ZPO hat demgegenüber den Vorteil, dass der Gerichtsvollzieher

den Ausschluss des Pfändbarkeit der dort aufgeführten Gegenstände bereits von Amts wegen zu beachten hat, ohne dass es zuvor eines Gerichtsbeschlusses bedarf. Damit wird eine Stärkung des Schuldnerschutzes bewirkt, was zugleich zu einer Entlastung der Vollstreckungsgerichte führt. Bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Kultusgegenstand im Einzelfall vom Pfändungsschutz umfasst ist, können Schuldner und Gläubiger auch künftig eine gerichtliche Klärung – im Wege der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO – erreichen.

Der Entwurf sieht vor, dass die zum Gebrauch in der Kirche oder bei der häuslichen Andacht bestimmten Bücher aus § 811 Absatz 1 Nummer 10 ZPO ausgeklammert werden. Zugleich wird in § 811 Absatz 1 Nummer 10a ZPO-E ein allgemeiner Pfändungsschutz für bewegliche Kultusgegenstände, die dem Schuldner und seiner Familie im Hinblick auf die Ausübung ihrer Religionsfreiheit dienen oder für diese Gegenstand religiöser Verehrung sind, geschaffen. Der Begriff des Kultusgegenstandes, der im Übrigen beispielsweise in der schweizerischen Rechtsordnung in diesem Zusammenhang Verwendung findet (vgl. Artikel 92 Absatz 1 Nummer 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs), erlaubt die gebotene Offenheit gegenüber verschiedenen religiösen Anschauungen. Die bisher in § 811 Absatz 1 Nummer 10 ZPO erfassten Bücher fallen nunmehr unter den weiteren Begriff der Kultusgegenstände; eine Einschränkung ihres Schutzes ist mit der Neuregelung nicht beabsichtigt.

Die Norm erhält eine zusätzliche Konturierung dadurch, dass die Gegenstände nur insoweit geschützt sind, wie sie zur im Hinblick auf die Ausübung der ihrer im Rahmen der durch Artikel 4 des Grundgesetzes garantierten Religionsfreiheit dienen oder in diesem Sinne Gegenstand religiöser Verehrung sind. Damit wird klargestellt, dass nur solche Kultusgegenstände geschützt sind, die der Schuldner zu religiösen Zwecken nutzt. Nicht erfasst sind mithin Gegenstände, die etwa nur als Andenken oder zu dekorativen oder wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden. Der Schuldner wird in Zweifelsfällen dabei dem Gerichtsvollzieher gegenüber den Umstand, dass ein Gegenstand in seinem Gewahrsam von ihm tatsächlich als Kultusgegenstand zur Ausübung seiner Religionsfreiheit verwendet wird, darzulegen haben.

Dabei besteht der vom Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu beachtende Pfändungsschutz nur, wenn der zu pfändende Gegenstand im Einzelfall einen Wert von maximal 300 Euro hat. Bei einem wertvolleren Gegenstand kann bei einer nur möglichen pauschalisierenden gesetzgeberischen Bewertung nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Eigenschaft als Wertgegenstand jedenfalls neben einen kultischen Gebrauch tritt. Der Wert ist vom Gerichtsvollzieher bei seiner Entscheidung, ob der Gegenstand der Pfändung unterliegt, im Wege der Schätzung zu bestimmen; eine solche Schätzung muss er auch im bisherigen Pfändungsschutzrecht – etwa bei § 811 Absatz 1 Nummer 1 ZPO – vornehmen, um festzustellen, ob die dort aufgeführten Gegenstände einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung entsprechen. Soweit im Einzelfall der Schuldner Schutz für einen Kultusgegenstand mit einem höheren Wert begehrt, ist er nicht schutzlos gestellt. Vielmehr steht ihm weiterhin das Verfahren über einen Antrag nach § 765a ZPO offen, wobei die dort entwickelten Maßstäbe von der Änderung nicht berührt werden.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 835 ZPO)

Die Änderung der Frist in den Absätzen 3 und 5 von bisher vier Wochen auf einen Monat dient der Vereinheitlichung der Fristen im Zusammenhang mit der Pfändung von Konten und damit der Vereinfachung der Rechtsanwendung. Dabei ist berücksichtigt, dass der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen und für das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto jeweils monatsbezogen erfolgt. Die Aufhebung des Absatzes 4 ist redaktionell begründet. Die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos werden nach dem Entwurf in den neuen §§ 899 ff. ZPO-E geregelt. Der bisherige § 835 Absatz 4 ZPO wird künftig in den § 900 Absatz 1 ZPO-E übernommen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 840 ZPO)

Der Inhalt der Drittschuldnerklärung wird um die Angaben zum Charakter des gepfändeten Kontos als Gemeinschaftskonto erweitert. Dies ermöglicht dem Gläubiger, zu prüfen, ob er von seinem neu eingeführten Antragsrecht nach § 850k Absatz 3 Satz 4 ZPO-E Gebrauch machen will. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neugliederung der Vorschriften zum Pfändungsschutz; § 907 ZPO-E ersetzt funktionell den bestehenden § 850l ZPO. Die Verwendung des Begriffes „festgesetzt“ entspricht dabei der nunmehr eingeführten einheitlichen Terminologie hinsichtlich der Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 850c ZPO)

Zu den Buchstaben a und b

Nach dem in § 850c Absatz 2a ZPO vorgesehenen Verfahren zur dynamischen Anpassung der Pfändungsfreigrenzen ändern sich die Pfändungsfreigrenzen in bestimmten Abständen; die jeweils maßgeblichen Beträge sind der aktuellen nach § 850c Absatz 2a Satz 2 ZPO vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz vorzunehmenden Bekanntmachung und der dieser in Tabellenform beigefügten Anlage zu entnehmen. Demgegenüber geben die im Text des § 850c ZPO an verschiedenen Stellen (Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2) enthaltenen Beträge noch den Stand vom 1. Januar 2002 wieder – dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638); die im Gesetz aufgeführten Beträge sind mithin überholt. Um die im Gesetz enthaltenen Beträge an den geltenden Rechtszustand anzupassen, sollen klarstellend alle Beträge in § 850c ZPO auf die aktuellen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzen umgestellt werden.

Zu Buchstabe c

In § 850c Absatz 2a Satz 1 ZPO ist eine dynamische Anpassung der Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen an die prozentuale Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes vorgesehen. Derzeit erfolgt die Anpassung der Pfändungsgrenzen alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Juli eines Jahres mit einer ungeraden Jahreszahl. Diese Regelung führt dazu, dass sich Erhöhungen des steuerlichen Grundfreibetrages unter Umständen erst mit einer Verzögerung von zweieinhalb Jahren auf die Pfändungsfreigrenzen auswirken. Mit diesem Anpassungsrythmus wird der Gleichklang der Entwicklung von steuerlichem Grundfreibetrag und Pfändungsfreigrenzen somit zeitlich erheblich verzögert umgesetzt. Deshalb soll der Anpassungszeitraum verkürzt werden, sodass nunmehr eine Anpassung zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen soll. Denn gerade für Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, ist die zeitnahe Anpassung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an die wirtschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus führt ein zweijährlicher Anpassungsrythmus dazu, dass die einzelnen Anpassungen in eher großen Schritten erfolgen, was in einer signifikanten Anzahl von Pfändungen dazu führt, dass das bisher (teilweise) pfändbare Einkommen – obwohl dessen Gesamthöhe gleich bleibt – mit der Umstellung unpfändbar wird, was für Gläubiger vielfach nur schwer nachvollziehbar ist.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und Automatisierung bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens und vergleichbarer Leistungen wie Altersrenten sowie bei der Pfändung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto wird der höhere Verwaltungsaufwand, der durch die nunmehr jährliche Anpassung der Pfändungsgrenzen entsteht, zunehmend von geringerer Bedeutung sein. Bei der gebotenen Interessenabwägung sind deshalb die sich für den Schuldner ergebenden Vorteile einer zeitnahen Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem durch den neuen Anpassungsrythmus entstehenden höheren Verwaltungsaufwand als

eindeutig überwiegend zu beurteilen. Durch die jährliche Anpassung kommt nunmehr auch dem in § 850c Absatz 2a Satz 1 ZPO verwendeten Begriff des Vorjahreszeitraums eine zutreffende Bedeutung zu.

Darüber hinaus werden rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Buchstabe d

Ohne inhaltliche Änderung soll ebenfalls die sprachlich unklare Rundungsvorschrift in § 850c Absatz 3 ZPO angepasst werden. Für die Zwecke der Berechnung der Pfändungsfreigrenzen ist das zu berücksichtigende Arbeitseinkommen weiterhin auf Beträge abzurunden, die – ohne dass sich ein Bruchteil ergibt – bei monatlicher Auszahlung durch 10, bei wöchentlicher Auszahlung durch 2,5 und bei täglicher Auszahlung durch 0,5 teilbar sind. In diesem Zusammenhang wird infolge der Aufhebung der Anlage zu § 850c ZPO (vgl. Nummer 13) nunmehr auf die – im Bundesgesetzblatt veröffentlichte – der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung beigefügte Tabelle verwiesen. Wie bisher ist es zulässig, im Pfändungsbeschluss auf diese Tabelle Bezug zu nehmen, § 850c Absatz 3 Satz 3 ZPO-E.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 850f ZPO)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Buchstabe a wird der Verweis auf die aufgehobene Anlage zu diesem Gesetz (vgl. Nummer 13) durch den unmittelbaren Verweis auf § 850c ZPO ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 sichert den Fortbestand des zeitlichen Gleichlaufs mit dem verkürzten Anpassungsrhythmus von § 850c Absatz 2a (vgl. Nummer 6). In diesem Zusammenhang sollen – wie schon bei § 850c ZPO – auch die in Absatz 3 Satz 1 und 2 enthaltenen Beträge an die aktuellen bei Inkrafttreten des Gesetzes bekannt gemachten Grenzbeträge angepasst werden.

Zu Nummer 8 (Änderung der §§ 850k und 850l ZPO; Einfügung von § 850m ZPO)

Zu 850k ZPO-E

Der neu gefasste § 850k ZPO-E regelt die Einrichtung des P-Kontos. Nach geltendem Recht enthält § 850k ZPO als zentrale Norm für den Kontopfändungsschutz alle wesentlichen Vorschriften, die das P-Konto betreffen. Dieser Regelungsansatz wird zu Gunsten einer besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Bestimmungen und im Hinblick auf die nunmehr weitere Ausdifferenzierung des P-Kontos nicht mehr beibehalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anspruch auf eine nachträgliche Umwandlung eines bereits bestehenden Zahlungskontos in ein P-Konto und übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 850k Absatz 7 ZPO. Den Anspruch auf Zugang zu einem P-Konto für den Fall, dass noch kein Zahlungskonto besteht, regelt dagegen das ZKG. Das ZKG bestimmt insoweit, dass das Basiskonto von Beginn an als P-Konto geführt werden kann. Einer gesonderten Regelung in der ZPO bedarf es daher nicht.

Das bislang in § 850k Absatz 7 Satz 1 und 2 bestimmte Verfahren für die Umwandlung ist in dem neuen Satz 1 geregelt. Mit der Formulierung „kann jederzeit von dem Zahlungsinstitut verlangen“ wird klargestellt, dass der Kunde auf die Umwandlung einen Anspruch

hat. Bei der Umwandlung handelt es sich nicht um eine vertragliche Konstruktion, die eine Zustimmungserklärung der Bank erforderlich machen würde.

Nach geltendem Recht ist – neben dem Kunden – nur der gesetzliche Vertreter zur Abgabe der Umwandlungserklärung berechtigt. Der Kreis der Personen, die die Umwandlung verlangen dürfen, wird erweitert; auch der kraft Rechtsgeschäfts oder aufgrund anderer Vorschriften bevollmächtigte Vertreter ist zu der Abgabe der Erklärung befugt. Diese Regelung ist insbesondere im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang zu einem P-Konto von Bedeutung und vereinfacht den Zugang etwa in den Fällen, in denen ein Vorsorgebevollmächtigter für den Kontoinhaber handelt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass der Umwandlungsanspruch auch für ein debitorisch geführtes Konto gilt. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 850k Absatz 7 Satz 3.

Satz 4 stellt klar, dass für das als P-Konto geführte Zahlungskonto die vertraglichen Bestimmungen, die zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut vereinbart sind, insoweit gelten, als nicht besondere Vorschriften über das P-Konto bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs entspricht sachlich dem bisherigen § 850k Absatz 8 Satz 1 ZPO. Satz 2 übernimmt im Wesentlichen den bisherigen § 850k Absatz 8 Satz 2, wobei – wegen der Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 – an die Stelle des Wortes „Abrede“ das Wort „Verlangen“ tritt; zudem berücksichtigt die Vorschrift den Kontenwechsel in dem neuen § 850l ZPO-E. Außerdem ist nunmehr vorgesehen, dass sich die Versicherung des Schuldners auch darauf erstreckt, dass er drei Monate vor seinem Verlangen auf Einrichtung eines P-Kontos kein solches Konto unterhalten hat oder ein solches im Zusammenhang mit dem in § 850l ZPO-E vorgesehenen Kontenwechsel nicht mehr geführt werden soll. Dem Kunden wird damit die Möglichkeit zu einem unmittelbaren und insbesondere den Kontenpfändungsschutz lückenlos aufrechterhaltenden Kontenwechsel allerdings nicht genommen. In das Verfahren des Kontenwechsels nach dem ZKG wird auf die Weise nicht eingegriffen. Vielmehr stellt § 850l ZPO-E im beiderseitigen Interesse des Schuldners und des Gläubigers eine gesetzlich geregelte Verfahrensweise nur zum P-Konten-Wechsel und zur Kontinuität des Pfändungsschutzes bereit. Lediglich auf diese Weise kann der Kunde einen Kontenwechsel durchführen, wenn altes und neues Konto nahtlos als P-Konto geführt werden sollen. Eine Umgehung von § 850l ZPO-E durch die Schließung eines P-Kontos und die zeitnahe Neueröffnung eines anderen P-Kontos soll vermieden werden; im Rahmen eines Kontenwechsels soll so die mehrfache Inanspruchnahme des Kontenpfändungsschutzes ausgeschlossen werden. Dabei orientiert sich die Frist von drei Kalendermonaten an der Höchstdauer der Übertragungsmöglichkeit nach § 899 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E.

Die Sätze 3 bis 8 entsprechen dem bisherigen § 850k Absatz 9 Satz 1 bis 5 ZPO mit der Erweiterung, dass das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers befristet einen Betrag festsetzen kann, der an Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 ZPO pfändungsfreien Beträge tritt, wenn ein Schuldner entgegen seiner Versicherung in Satz 2 in den vorherigen drei Kalendermonaten ein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhalten hat. Dabei ist insbesondere ein Nachteil, der einem Gläubiger deshalb entstanden ist, dass der Schuldner mehrere P-Konten unterhält, zu berücksichtigen; § 850d ZPO gilt entsprechend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft erstmals Regelungen für die Pfändung des Guthabens auf einem Gemeinschaftskonto und die Herstellung des Pfändungsschutzes in der Systematik des P-Kontos. Da der Pfändungsschutz ein individuelles Recht ist, für dessen Höhe auch die persönlichen Umstände des betroffenen Schuldners zu berücksichtigen sind, kann er auf einem

Gemeinschaftskonto nicht gewährt werden. Somit scheidet auch ein gemeinsames P-Konto aus (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 20); bei diesem das P-Konto-Recht prägenden Grundsatz soll es auch künftig verbleiben. Insbesondere in den Fällen, in denen mehrere Personen ein Konto als Gemeinschaftskonto führen, wie es etwa unter Ehegatten und Lebenspartnern nicht untypisch ist, kommt es jedoch zu Schwierigkeiten. Diese betreffen die Einrichtung des P-Kontos und die Herstellung des Pfändungsschutzes für das auf dem Gemeinschaftskonto bestehende gepfändete Guthaben.

Gemeinschaftskonten kommen in der Praxis in sehr verschiedenen Konstellationen vor, wobei neben den genannten Ehegatten und Lebenspartnern auch Erbengemeinschaften ebenso in Betracht kommen wie die gewerblichen Konten von Mitgesellchaftern eines Gewerbebetriebes. Darüber hinaus bestehen auch Gemeinschaftskonten zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personengesellschaften. Mit Blick auf die unterschiedlichen Interessen soll eine gesetzliche Grundkonzeption durch die Ermöglichung einer flexiblen Lösung ergänzt werden, sodass die Interessen aller Beteiligten gewahrt werden können.

Absatz 3 regelt den Anspruch auf Einrichtung von Einzelkonten, wenn das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto gepfändet ist, und zudem den Schutz der unpfändbaren Teile dieses Guthabens.

Voraussetzung der Anwendung von Absatz 3 ist dabei, dass mindestens eine natürliche Person gemeinsam mit anderen Personen oder Personengemeinschaften ein Zahlungskonto führt, das gepfändet ist. Ob das Konto in der Form des „und“-Kontos oder des „oder“-Kontos geführt wird, spielt dabei keine Rolle. Für das Eingreifen des Absatzes 3 ist es ferner unerheblich, ob die Pfändung des Guthabens aufgrund eines Titels erfolgt, der nur gegen einen, mehrere oder alle Kontoinhaber gerichtet ist.

In Satz 1 wird (einmalig) ein Moratorium von einem Monat geschaffen, das sich im Übrigen an dem Modell des bisherigen § 835 Absatz 4 ZPO orientiert. Dieses beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem ein Pfändungsbeschluss dem Zahlungsinstitut als Drittschuldner zugestellt wurde. Innerhalb dieses Moratoriums darf das Zahlungsinstitut nicht an den Gläubiger leisten oder den gepfändeten Betrag hinterlegen. Nach Ablauf des Moratoriums richten sich die Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gegenüber dem Gläubiger nach den für die Überweisung geltenden Regelungen.

Der Monatszeitraum ist wesentlich, um Kontoinhabern Gelegenheit zu geben, die Einrichtung von Einzelkonten zu beantragen und den Pfändungsschutz sicherzustellen. Außerdem muss entschieden werden, ob das bisherige Gemeinschaftskonto fortgeführt werden soll. Schließlich müssen die Kontoinhaber Vorkehrungen treffen, wenn und soweit künftiges Guthaben einem oder mehreren Einzelkonten und nicht dem Gemeinschaftskonto gutgeschrieben werden soll. Zudem können während des Moratoriums Vereinbarungen mit dem Gläubiger getroffen werden.

Gemäß Satz 2 erster Teilsatz erhält jede natürliche Person, die Mitinhaber des Gemeinschaftskontos ist, einen Anspruch gegenüber dem Zahlungsinstitut auf Eröffnung eines Einzelkontos und Führung des Einzelkontos als P-Konto; diese Norm ergänzt Absatz 1, der einen entsprechenden Anspruch für den Inhaber eines bestehenden Einzelkontos vorsieht. Der Anspruch auf Umwandlung eines Zahlungskontos in ein P-Konto nach Absatz 1 Satz 1 wird im Falle des Gemeinschaftskontos in einen Anspruch auf Umwandlung in zwei oder mehr Konten – entsprechend der Anzahl der natürlichen Personen als Inhaber des Gemeinschaftskontos – ausgeweitet. Dabei ist Voraussetzung, dass ein Kontoinhaber, der den Umwandlungsantrag stellt, nicht schon ein weiteres P-Konto unterhält. Denn auch in dieser Konstellation gilt, dass jede Person nur ein P-Konto führen darf (Absatz 2 Satz 1).

Dabei ermöglicht die zentrale Vorschrift des Satzes 2 zweiter Teilsatz eine – in Höhe des Kopfteils – beschränkte Übertragung von Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf das neu eingerichtete Einzelkonto. Dies stellt eine Einschränkung der allgemeinen Wirkungen des Pfändungsbeschlusses dar. Denn neben dem Verbot an den Drittschuldner, das Kontoguthaben an den Schuldner auszuzahlen, bewirkt die Pfändung zugleich das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über seinen Anspruch zu enthalten (§ 829 Absatz 1 ZPO). Vor diesem Hintergrund ist es derzeit nicht möglich, Guthaben von einem gepfändeten Konto auf ein anderes Konto zu übertragen. Die vorgeschlagene Regelung erlaubt dagegen nunmehr eine beschränkte Übertragung des gepfändeten Guthabens. Das Übertragungsverlangen ermöglicht dabei den geordneten Übergang von gepfändetem Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto in die Schutzsystematik des P-Kontos. Allerdings können Zahlungseingänge, die nach Ablauf des Moratoriums dem Gemeinschaftskonto gutgeschrieben werden, nicht mehr durch Übertragung auf die Einzelkonten geschützt werden.

In Satz 3 wird klargestellt, dass die Pfändung des Guthabens auf dem Gemeinschaftskonto sich nach der Übertragung des Anteils des Guthabens auf das Einzelkonto an dem übertragenen Guthaben fortsetzt. Dies gilt für alle Einzelkonten, die Kontoinhaber nach Satz 2 einrichten. Hiermit wird sichergestellt, dass auch durch die Zulassung der Übertragung nach Satz 2, zweiter Teilsatz gepfändetes Guthaben nicht zu Lasten des Gläubigers der auf der Grundlage des Pfändungsbeschlusses bewirkten Verstrickung entzogen wird. Wird das Einzelkonto als P-Konto geführt, gelten aber die insoweit einschlägigen Schutzbestimmungen. Deshalb kann auch der Kontoinhaber, der nicht Titelschuldner ist, seinen Anteil an dem Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto nach der Übertragung auf ein Einzelkonto nur nach den für das P-Konto geltenden Vorschriften schützen. Dagegen stehen künftige Zahlungseingänge auf dem Einzelkonto des Nichtschuldners diesem unbeschränkt zur Verfügung, weil diese nicht von der Kontopfändung erfasst sind.

Satz 4 regelt das Tätigwerden des Vollstreckungsgerichts, wenn mindestens ein Beteiligter eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Entscheidung zur Aufteilung des Guthabens erreichen will. Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag eine anderweitige Entscheidung treffen, wenn die gesetzliche Regelung zu einer „groben Unbilligkeit“ führen würde. Das Vorliegen einer groben Unbilligkeit bedarf einer umfassenden Prüfung unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten und dürfte nur in Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen sein. Bei der Entscheidung werden auch Fragen des materiellen Rechts, insbesondere welcher Anteil an dem gepfändeten Guthaben jedem Kontoinhaber – entgegen der Regelung in Satz 2 – tatsächlich zusteht, in den Blick zu nehmen sein; das Verfahren eignet sich aber nicht zu einer streitigen oder gar abschließenden Entscheidung bezüglich der materiellen Berechtigung. Das Vorliegen einer groben Unbilligkeit könnte dementsprechend etwa in Fällen anzunehmen sein, in denen sich die Kontoinhaber im Wesentlichen über die materielle Berechtigung an dem Kontoguthaben in Abweichung von den Kopfteilen einig sind und zugleich dem Gläubiger durch eine an der materiellen Berechtigung orientierte Aufteilung des Kontoguthabens kein gewichtiger Nachteil entsteht, weil etwa seine Forderung durch die weiterhin gepfändeten Guthabenteile vollständig abgedeckt ist. Vor diesem Hintergrund bestünde die Möglichkeit, dass ein Kontoinhaber, der nicht Titelschuldner ist, mit seinem kleineren Guthabenanteil aus der Fortwirkung der Pfändung entlassen wird. Beteiligte in diesem Verfahren sind der Gläubiger, der Schuldner sowie jeder Kontoinhaber, der nicht Schuldner ist.

Satz 5 stellt klar, dass die Ansprüche der Kontoinhaber untereinander sich nach den allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen richten, und zwar unabhängig von den in den Sätzen 2 und 4 getroffenen Bestimmungen zur Durchführung des Kontopfändungsschutzes, die nur im Verhältnis zu dem Pfändungsgläubiger gelten. Insbesondere die Frage des Bestehens etwaiger Ausgleichsansprüche bei einer nicht der materiellen Rechtslage entsprechenden Übertragung von Anteilen auf Einzelkonten bestimmt sich nach dem Rechtsverhältnis der Kontoinhaber untereinander außerhalb des Vollstreckungsrechts.

Zu § 850I ZPO

Der neu gefasste § 850I regelt den Pfändungsschutz bei einem Kontenwechsel. Im Hinblick auf den mit dem ZKG eingeführten Anspruch auf Zugang zu einem Zahlungskonto und die damit eröffnete Möglichkeit des Kontenwechsels – hierzu sind in dem ZKG detaillierte Regelungen enthalten – ist es erforderlich, das Verfahren für den Fall zu regeln, dass das Konto bei dem übertragenden Zahlungsinstitut als P-Konto geführt worden ist. Der Pfändungsschutz, der auf dem bei dem übertragenden Zahlungsinstitut geführten P-Konto besteht, soll auf dem neuen P-Konto, das bei dem empfangenden Zahlungsinstitut errichtet wird, in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden. Um dieses zu gewährleisten, benötigt das empfangende Zahlungsinstitut die in § 850I bestimmten Informationen. Weitere Verpflichtungen der beteiligten Zahlungsinstitute nach dem ZKG bleiben unberührt.

Zu Absatz 1

Das übertragende Zahlungsinstitut hat dem empfangenden Zahlungsinstitut mitzuteilen, dass das bisherige Zahlungskonto als P-Konto geführt wird. Diese Mitteilung hat das übertragende Zahlungsinstitut innerhalb einer Frist von fünf Geschäftstagen vorzunehmen, die beginnt, wenn das übertragende Zahlungsinstitut entweder durch eine entsprechende Anzeige des Kunden oder – sofern die Bestimmungen des ZKG über die Hilfe beim Kontenwechsel angewendet werden – durch die in § 22 ZKG vorgesehene Aufforderung des empfangenden Zahlungsinstituts Kenntnis vom bevorstehenden Kontenwechsel erhält. Voraussetzung für diese Mitteilung ist eine entsprechende Ermächtigung des Kunden an das übertragende Zahlungsinstitut. Mit dem Erfordernis der Ermächtigung wird vermieden, dass die Mitteilung der P-Konto-Eigenschaft automatisch erfolgt. Im Einzelfall kann es durchaus sein, dass der Kunde die P-Konto-Eigenschaft – zur Vermeidung von Rückschlüssen auf seine wirtschaftliche Situation – nicht perpetuieren möchte.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, welche Angaben, insbesondere zum Guthaben auf dem P-Konto, das übertragende Zahlungsinstitut dem empfangenden Zahlungsinstitut mitzuteilen hat. Die Angaben dienen dazu, den Pfändungsschutz auf dem neuen Konto sicherzustellen und dabei weder den Schuldnerschutz zu beeinträchtigen noch den Gläubiger zu benachteiligen. Das empfangende Zahlungsinstitut soll in der Lage sein, den Schutz des Guthabens in dem Umfang fortzuführen, wie er ohne Wechsel des Kontos erfolgt wäre. Hierzu muss das empfangende Zahlungsinstitut vor allem das Ergebnis des bisher erfolgten Pfändungsschutzes kennen, wobei auch die Beträge, die nach § 899 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E geschützt sind und angespart wurden, sowie die Frage, wie lange diese weiter übertragen werden dürfen, von Bedeutung sind. Sollten im Zeitraum nach Abgabe der Mitteilung bis zu der Schließung dem übertragenden Zahlungsinstitut Änderungen der für die Höhe des Freibetrages maßgeblichen Tatsachen bekannt werden, hat es diese dem empfangenden Zahlungsinstitut ergänzend mitzuteilen. Bei Streitigkeiten über die Höhe des mitgeteilten geschützten Guthabens sowie über die anderen Informationen, zu denen das übertragende Zahlungsinstitut verpflichtet ist, müssen sich die Beteiligten an das übertragende Zahlungsinstitut wenden.

Satz 2 sieht ergänzend formale Übermittlungspflichten vor: Erfasst werden die eine Pfändung oder Überweisung begründenden Rechtsakte. Hierzu gehören die von dem Gericht erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse wie etwa auch Beschlüsse zur Festsetzung von Erhöhungsbeträgen und abweichenden Beträgen nach den §§ 905 und 906 ZPO-E. Soweit Ausfertigungen dieser Akte dem übertragenden Zahlungsinstitut noch vorliegen, sind diese durch den Gerichtsvollzieher (§§ 191 ff. ZPO) dem empfangenden Kreditinstitut zustellen zu lassen; nur in den Fällen, in denen Ausfertigungen – etwa durch interne Maßnahmen der Digitalisierung – nicht mehr vorhanden sind, genügt die Zustellung von Abschriften.

Satz 3 bestimmt, dass der Schuldner, der durch seinen Kontenwechsel den Anfall der Auslagen veranlasst hat, dem übertragenden Zahlungsinstitut die mit der Zustellung entstandenen gesetzlich geregelten Auslagen zu erstatten hat. Mithin besteht eine Verrechnungsmöglichkeit zugunsten des übertragenden Zahlungsinstituts, wie sie ebenfalls für Kontoführungsgebühren gilt, die auch mit dem pfändungsgeschützten Guthaben erfolgen kann. § 901 Absatz 3 ZPO-E gilt darüber hinaus entsprechend, sodass keine Verrechnungs- und Aufrechnungssperre bei einem debitorischen Konto besteht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind die Pflichten des empfangenden Zahlungsinstituts geregelt. In Satz 1 wird klargestellt, dass der Kunde gegenüber dem neuen Zahlungsinstitut erklären kann, dass das Konto nicht als P-Konto geführt werden soll. Zudem wird geregelt, dass das empfangende Zahlungsinstitut der Führung des Pfändungsschutzkontos die ihm nach Absatz 2 vom übertragenden Zahlungsinstitut genannten Angaben zu Grunde zu legen hat. In diesem Fall haben die Leistungen des empfangenden Zahlungsinstituts an denjenigen, dem die Leistung nach diesen Angaben zusteht, befreiende Wirkung gegenüber dem tatsächlich Berechtigten. Auch können im Falle der Unrichtigkeit der Angaben gegenüber dem empfangenden Zahlungsinstitut, das die von dem übertragenden Zahlungsinstitut mitgeteilten Angaben zugrunde gelegt hat und somit seinen Pflichten nachgekommen ist, keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Etwaige Ansprüche gegen das übertragende Zahlungsinstitut werden von dieser Regelung nicht betroffen, sondern richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Wirkungen der Vorfändung nach § 845 Absatz 2 ZPO durch die Zustellung der Ausfertigung oder Abschrift der in Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen eintreten. Damit wird bewirkt, dass die Gläubiger, die bereits eine Pfändung des Guthabens auf dem Konto des Schuldners bei dem übertragenden Zahlungsinstitut erwirkt hatten, ihren Rang wahren können. Das erfordert aber, dass diese Gläubiger innerhalb der Monatsfrist des § 845 Absatz 2 ZPO einen neuen Pfändungsbeschluss (ggf. zusammen mit der Überweisung) hinsichtlich des Guthabens des Schuldners auf dem bei dem empfangenden Zahlungsinstitut geführten Konto erwirken und rechtzeitig zustellen. Diese Möglichkeit wird durch die in § 908 Absatz 4 ZPO-E vorgesehene Unterrichtung praktisch ermöglicht. Im Falle des Vorliegens von Pfändungen verschiedener Gläubiger bleibt die für das Kontoguthaben bei dem übertragenden Zahlungsinstitut geltende Rangfolge der Pfändungen erhalten. Die in Absatz 3 vorgesehene kontinuierliche Fortsetzung des Kontopfändungsschutzes in der für den Schuldner geltenden individuellen Höhe und Ausgestaltung ließe es nicht gerechtfertigt erscheinen, dass durch den Kontenwechsel Rechte entfallen oder ihrem Rang verändert werden, die durch die Pfändung des Kontoguthabens bei dem übertragenden Zahlungsinstitut erworben wurden. Darüber hinaus erscheint sachgerecht, dass auch weitere Pfändungen bezüglich des Guthabens bei dem empfangenden Zahlungsinstitut, die schon vor der Zustellung der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 ausgebracht sein könnten, im Rang hinter den früheren Pfändungen zurücktreten. Dadurch wird auch ein eventueller Schaden ausgeschlossen, der durch eine verzögerte Übermittlung durch das übertragende Zahlungsinstitut entstehen könnte.

Zu § 850m ZPO

§ 850m verweist auf den neuen Abschnitt 4 (Absatz 1) und hat darüber hinaus eine klarstellende Funktion für die Wirkungen des P-Kontos in der Verwaltungsvollstreckung (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die Neugestaltung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz und bestimmt, dass hinsichtlich der Wirkungen bei einem eingerichteten P-Konto der neue Abschnitt 4 gilt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass diese Wirkungen auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen eintreten, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht begetrieben werden, und dass in diesen Fällen die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt. Dies gilt unabhängig von der Qualifizierung der beizutreibenden Forderung als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich. Das Tätigwerden des Vollstreckungsgerichts ist in § 850k Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 4, § 900 Absatz 1 Satz 2, § 901 Absatz 1 Satz 5 sowie in den §§ 905 bis 907 ZPO-E geregelt. Der Pfändungsschutz für den Schuldner wird nach Maßgabe von § 850k Absatz 3 Satz 4, § 901 Absatz 1 Satz 5 und den §§ 905 bis 907 ZPO-E bewirkt.

Diese Regelung greift das Ergebnis des Schlussberichts über die Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes auf: Darin wird ausgeführt, dass etwa 62 Prozent aller Kontopfändungen im untersuchten Jahr 2014 durch öffentliche Gläubiger veranlasst wurden (vgl. Schlussbericht S. 36 f.). Trotz ihres überwiegenden Anteils an den Kontopfändungen sind die Vollstreckungsbehörden weit weniger im Bereich des Vollstreckungsschutzes tätig als die Amtsgerichte, woraus der Bericht schlussfolgert, dass den betroffenen Verwaltungen ihre Rolle und ihre Befugnisse im Gefüge der Regelungen zum P-Konto nicht hinreichend bewusst seien (vgl. Schlussbericht S. 164). Vor diesem Hintergrund stellt die Vorschrift deshalb klar, welche Aufgaben den Verwaltungsbehörden bei der Kontopfändung zukommen. Zugleich vermittelt diese Vorschrift dem Schuldner, sofern ihm der Pfändungsschutz verwehrt wird, Transparenz bezüglich seiner Rechtsstellung.

Die bisher verbreitete Praxis, den Pfändungsschutz bei Kontenpfändung, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Landesrecht begetrieben werden, durch Verweis auf die Vorschriften der ZPO zu gewähren, wird durch Absatz 2 nicht berührt. Vielmehr erscheint es in der Sache auch weiterhin geboten, den Kontenpfändungsschutz im Ergebnis gleichgerichtet zu gewähren. Lediglich aus kompetenzrechtlichen Gründen soll eine weitergehende Erstreckung der Regelung nicht erfolgen.

Zu Nummer 9 (Änderung der Überschrift von Buch 8 Abschnitt 2 Titel 5 ZPO)

Die Änderung der Überschrift zu Buch 8 Abschnitt 2 Titel 5 ZPO ist eine Folge des durch § 882a Absatz 5 ZPO-E erweiterten Regelungsbereichs des Titels, der sich nicht mehr nur mit Zwangsvollstreckungen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts befasst.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 882a ZPO)

Die Änderung des § 882a ZPO schafft neben Änderungen redaktionellen Charakters erstmals besondere Regelungen über die Zwangsvollstreckung in Sachen, die nicht im Eigentum einer öffentlichen Stelle stehen, jedoch für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind.

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass der Pfändungsschutz nach § 882a Absatz 2 ZPO nur für die in § 882a Absatz 1 Satz 1 ZPO genannten Schuldner, somit den Bund oder ein Land gelten soll.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift grenzt den Anwendungsbereich des Absatzes 3 des § 882a ZPO von dem der Absätze 1 und 2 ab. Während sich § 882a Absatz 1 und 2 ZPO mit der Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts befasst, regelt § 882a Absatz 3 ZPO die Zwangsvollstreckung in Sachen sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei es unerheblich ist, ob diese der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterliegen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Lücke im Normtext wird geschlossen.

Zu Buchstabe d

§ 882a Absatz 5 ZPO-E schafft allgemeine Regelungen über den Pfändungsschutz von Sachen, die – ohne im Eigentum einer öffentlichen Stelle zu stehen – für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind. Die Vorschrift ergänzt die Regelungen in Absatz 2 (bei Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land) und Absatz 3 (bei Zwangsvollstreckung gegen sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts) des § 882a ZPO, an die sie sich auch inhaltlich eng anlehnt.

§ 882 Absatz 5 ZPO-E gilt für Vollstreckungsverfahren, die sich gegen Schuldner richten, die nicht von § 882a Absatz 2 und 3 ZPO erfasst werden, weil sie keine Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind. Entsprechend seiner systematischen Stellung und der amtlichen Überschrift von § 882a ZPO gilt er nur in Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung; in Verfahren der Herausgabevollstreckung findet er dagegen keine Anwendung.

Gemäß § 882a Absatz 5 ZPO-E kann die Zwangsvollstreckung auch für unzulässig erklärt werden, wenn in eine Sache vollstreckt werden soll, die nicht einer öffentlichen Stelle gehört, jedoch ihrer Funktion nach der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Es entspricht heutigem Verwaltungshandeln, dass sich die öffentliche Hand privater Dienstleister für die Unterstützung ihrer Verwaltungstätigkeit bedient und auf diese Weise auch auf Sachen in deren Eigentum zurückgreift, um öffentliche Aufgaben zu erledigen. Dies gilt beispielsweise bei der informationstechnischen Abwicklung von Vorgängen. So kann etwa die Speicherung von Daten öffentlicher Stellen auf vertraglicher Grundlage auf Servern vorgenommen werden, die im Eigentum privater Dienstleister stehen; den Behörden selbst steht eine entsprechende Kapazität oftmals nicht zur Verfügung. Dabei besteht jedoch das Risiko, dass durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner der öffentlichen Hand auch auf die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienenden Sachen, die nicht im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zugegriffen wird; hierdurch aber kann im Einzelfall die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund schafft § 882a Absatz 5 ZPO-E einen begrenzten Pfändungsschutz: Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Sache für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich ist. Dies ist nach der Bedeutsamkeit der Sache für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand zu beurteilen. Diese Voraussetzung darf nicht leichtfertig angenommen werden, weil von dem Grundsatz, dass alle schuldner eigenen Sachen zur Befriedigung des Gläubigers dienen, eine Ausnahme gemacht wird. Gerade die konkret in den Blick genommene Sache muss für die weitere Erfüllung der öffentlichen Aufgabe unentbehrlich sein und darf insbesondere nicht in angemessener Zeit durch andere gleichartige Sachen ersetzt werden können.

In Abweichung von § 882a Absatz 2 ZPO ist die Vollstreckung in die Sachen Privater nicht bereits kraft Gesetzes unzulässig, sondern erst, wenn die Unzulässigkeit nach § 882a

Absatz 5 Satz 1 ZPO-E ausgesprochen wurde. Der Gerichtsvollzieher kann regelmäßig die Nutzung der im Gewahrsam eines privaten Schuldners befindlichen Sache für öffentliche Zwecke nicht zuverlässig feststellen. Verfahrensrechtlich erfolgt dieser Ausspruch durch das Vollstreckungsgericht auf einen Antrag nach § 766 ZPO, was § 882a Absatz 5 Satz 2 ZPO-E klarstellt. Diesen Antrag kann neben dem Schuldner die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, deren öffentlicher Aufgabe die Sache dient, im eigenen Namen stellen und so die Erfüllung ihrer Aufgabe sicherstellen. Es ist anzunehmen, dass die öffentliche Stelle durch entsprechende Regelungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit den Dienstleistern sicherstellen wird, dass Mitteilungen über ein bestehendes oder drohendes Zwangsvollstreckungsverfahren sie erreichen; dies ist nicht Aufgabe der Vollstreckungsorgane. In dem Antrag nach § 766 ZPO ist durch den Antragsteller (durch den Schuldner oder die öffentliche Stelle) konkret darzulegen, warum die Sache der Erfüllung öffentlichen Aufgaben dient und ihre Nutzung für diese dafür auch weiterhin unentbehrlich ist. Über den Antrag entscheidet das nach den §§ 764, 828 ZPO zuständige Vollstreckungsgericht, dort der Richter (§ 20 Absatz 1 Nummer 17 des Rechtspflegergesetzes). Die verfahrensrechtliche Pflicht zur Anhörung des zuständigen Ministers nach § 882a Absatz 5 Satz 3 ZPO-E entspricht § 882a Absatz 2 Satz 3 ZPO. Damit soll nicht zuletzt sichergestellt werden, dass einheitliche Maßstäbe bezüglich der Frage der Unentbehrlichkeit in das Verfahren eingebracht werden.

Das Vollstreckungsgericht hat bei seiner Entscheidung alle Umstände abzuwägen. Daraus kann sich auch ergeben, dass die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung zeitlich begrenzt auszusprechen ist; so kann es zur Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe ausreichen, die Zwangsvollstreckung für den Zeitraum zu beschränken, in dem in zumutbarer Weise Vorkehrungen für eine anderweitige Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe getroffen werden können. Der Umstand, ob der Gläubiger zur Befriedigung seiner Forderung auf andere Vermögensgegenstände des Schuldners zurückgreifen kann, ist ebenso wie die Schutzbedürftigkeit des Gläubigers von dem Vollstreckungsgericht in den Blick zu nehmen.

Zu Nummer 11 (Einfügung von Abschnitt 4 – §§ 899 bis 910 ZPO-E)

In dem neuen Abschnitt 4 werden die Rechtswirkungen des P-Kontos umfassend geregelt. Dabei verfolgt der Entwurf folgende Zielsetzungen: (1.) die – klarstellende – Neuordnung der bereits in § 835 Absatz 4 und den §§ 850k und 850l ZPO bestehenden Regelungen; (2.) die durch die Evaluierung angestoßenen Änderungen dieser Regelungen; (3.) die Schaffung neuer Vorschriften etwa im Bereich des debitorischen Kontos oder für die Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen.

Zu § 899 (Freibetrag; Übertragungsmöglichkeit)

In § 899 ZPO-E werden die allgemeinen Wirkungen des P-Kontos beschrieben.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Inhalt des derzeitigen § 850k Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 ZPO weitgehend übernommen; es handelt sich hierbei um die Gewährung des Grundfreibetrages auf dem P-Konto (sogenannte Stufe 1 des Kontopfändungsschutzes). Diese zentrale Regelung des Pfändungsschutzkontorechts bestimmt, dass Guthaben in bestimmter Höhe auch dann dem Schuldner zur Verfügung steht, wenn das Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet wurde. Insoweit tritt eine Ausnahme von der ansonsten mit der Pfändung bewirkten Verstrickung ein. Solange und soweit das Guthaben nicht gepfändet wurde, ist die Verfügung über Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto nicht beschränkt; es verbleibt – wie auch § 908 Absatz 1 ZPO-E klarstellt – bei der Rechtslage, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Zahlungsinstitut ergibt.

In Satz 1 wird neu bestimmt, dass der Grundfreibetrag aufzurunden ist, und zwar auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag; damit erfolgt zudem eine Angleichung des Grundfreibetrages an den sich aus der Berechnung nach § 850c Absatz 3 Satz 1 ZPO ergebenden Betrag. Ferner wird in Satz 2 – zum Zwecke der Vereinheitlichung der Fristen und vor dem Hintergrund, dass der Kontopfändungsschutz sich jeweils auf den Monat bezieht – die Frist von vier Wochen durch eine Frist von einem Monat ersetzt. Außerdem wird die Norm für die Bezugnahme angepasst.

Klarstellend wird in Satz 3 ferner auf § 900 Absatz 2 ZPO-E verwiesen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Schuldner – im Rahmen des bestehenden Grundfreibetrages – auch über solches Guthaben verfügen darf, für welches das Moratorium nach § 900 Absatz 1 ZPO-E gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 nimmt – weitestgehend wortgleich – die bisherige Regelung in § 850k Absatz 1 Satz 3 ZPO auf, nach der Guthaben, über das der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht in Höhe des nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, in dem folgenden Kalendermonat nicht von der Pfändung erfasst, sondern in diesen Monat übertragen wird. Übertragen werden kann nach dieser Regelung nur ein konkretes pfändungsfreies Guthaben, das nicht verbraucht wurde, mithin nicht der abstrakte unverbrauchte Pfändungsfreibetrag. Die Übertragbarkeit gilt nach Absatz 2 Satz 1 für den Basispfändungsschutz. Sie gilt aber auch für die Erhöhungsbeträge (vgl. unter anderem § 902 Satz 2 ZPO-E).

In dem Entwurf wird die Frist für die Möglichkeit der Übertragung des nicht verbrauchten pfändungsfreien Guthabens verlängert, und zwar von einem Monat auf – bis zu – drei Monate, wobei dies – wie bisher – nur gilt, solange der Schuldner nicht über dieses Guthaben verfügt. Der Schuldner soll – der sozialpolitischen Zwecksetzung des P-Kontos entsprechend – durch einen längeren Ansparzeitraum in die Lage versetzt werden, einen Teil des unpfändbaren Guthabens über einen längeren Zeitraum für größere Anschaffungen und höhere Forderungsbeträge (zum Beispiel für Nachzahlungen von Wohnnebenkosten) anzusparen. Nach Ablauf der nunmehr verlängerten Frist entfällt – wie bisher – der Pfändungsschutz aber auch in den Fällen, in denen die Gutschriften auf dem P-Konto stets den pfändungsfreien Grundfreibetrag unterschritten haben.

Vorschläge dahin gehend, dass ein einmal unpfändbares Guthaben nicht wieder pfändbar werden könne, werden nicht aufgegriffen. Deren Umsetzung könnte vielmehr zur Konsequenz haben, dass ein hoher, im Hinblick auf die Interessen des Gläubigers – auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – nicht zu rechtfertigender Ansparbetrag entstehen würde.

In Satz 2 wird zum Zweck der besseren Handhabbarkeit des Ansparbetrages erstmalig normiert, mit welchen Teilen des Guthabens Verfügungen des Schuldners zuerst verrechnet werden. Diese Verrechnungsvorschrift bezieht sich nur auf die Berechnung des geschützten Betrages bei Anwendung der Übertragungsmöglichkeit im Rahmen des P-Kontos, ist mithin keine allgemeine Verrechnungsregel für Zahlungsinstitute. Dem Grundgedanken der Ansparmöglichkeit sowie der Wertung des § 366 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht es, dass die Verfügung des Schuldners zuerst auf den Teil des Kontoguthabens angerechnet wird, der am geringsten – weil durch Zeitablauf bedroht – geschützt ist. Die Vorschrift stellt damit das in der Praxis bereits vielfach praktizierte Prinzip des „First In – First Out“ auf eine gesicherte Grundlage. Diese Regelung fügt sich ebenfalls in das allgemeine Zahlungskontenrecht ein. Maßgeblich ist hierbei – wie auch sonst im Pfändungsschutzkontenrecht – der Zeitpunkt der Buchung durch das Zahlungsinstitut.

Zu § 900 (Auszahlungsfrist)

§ 900 ZPO-E entspricht – bis auf die aus redaktionellen Gründen angepasste Verweisungsnorm in Absatz 2 – den Regelungen in den bisherigen §§ 835 Absatz 4 und 850k Absatz 1 Satz 2 ZPO.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt ein Moratorium im Sinne einer befristeten Leistungssperre für künftiges Guthaben auf einem P-Konto; sie betrifft das Verhältnis von Drittschuldner und Gläubiger. Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit wird die bisher in § 835 Absatz 4 ZPO enthaltene Regelung zur Überweisung von künftigen Guthaben, die ausschließlich das P-Konto betrifft, nunmehr in den das P-Konto betreffenden Abschnitt eingefügt.

Satz 1 zweiter Teilsatz greift die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. das Urteil vom 4. Dezember 2014 – IX ZR 115/14; ferner das Urteil vom 19. Oktober 2017 – IX ZR 3/17) auf, die in ihrer Umsetzung nach den Berichten der Deutschen Kreditwirtschaft teilweise zu Unsicherheiten in der Praxis geführt haben soll. Die Regelung bringt zum Ausdruck, dass nunmehr durch die in § 900 Absatz 1 Satz 1 normierte Auszahlungssperre keine Verlängerung des in § 899 Absatz 2 benannten Übertragungszeitraums (von drei Kalendermonaten) erfolgen kann. Vielmehr ist der Übertragungszeitraum unabhängig von der Auszahlungssperre zu bestimmen. Damit soll vor allem in Fällen, bei denen dem Schuldner Zahlungseingänge, wie es insbesondere bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes üblich ist, bereits am Ende des Vormonats gewährt werden und nicht erst in dem Monat, für den die Leistungen bestimmt sind, eine darüber hinausgehende Übertragung ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die (mit Blick auf den derzeitigen Rechtszustand großzügigere) Übertragungsmöglichkeit in § 899 Absatz 2 auf die nachfolgenden drei Kalendermonate wird eine Fortführung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr als erforderlich angesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 850k Absatz 1 Satz 2 ZPO. Damit wird klargestellt, dass ein Guthaben, das wegen des Moratoriums nicht ausgekehrt werden darf, ebenfalls Teil des geschützten Betrages ist.

Zu § 901 (Pfändung bei debitorischem Pfändungsschutzkonto; Sozialleistungsschutz)

Die Vorschrift betrifft das debitorische Konto und regelt sowohl den Pfändungs- als auch den Verrechnungsschutz. Auf der Grundlage der in dem Schlussbericht über die Evaluierung enthaltenen Empfehlungen hinsichtlich einer Präzisierung der rechtlichen Regelungen von im Soll befindlichen P-Konten werden die Regelungen zu debitorischen Pfändungsschutzkonten dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf entsprechend weiterentwickelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den bislang nicht normierten Pfändungsschutz bei debitorischen Konten. Anders als der zeitlich befristete Verrechnungsschutz bei Sozialleistungen nach Absatz 2 erfasst der zeitlich nicht befristete Pfändungsschutz des Absatzes 1 alle Arten von Gutschriften. Ein weiterer Unterschied zu der Regelung in Absatz 2 liegt darin, dass der Schutz nach Absatz 1 nur bis zu der Höhe gegeben ist, bis zu welcher auch auf einem kreditorischen Konto Pfändungsschutz bestehen würde. Die Frage, aus welcher Quelle die Gutschrift entstanden ist, spielt, der Funktionsweise des P-Kontos folgend, hierbei keine Rolle. Geschützt wird deshalb auch das Arbeitseinkommen. Satz 1 regelt den Fall, dass sich das P-Konto bereits im Debet befindet, wenn eine Pfändung erfolgt. In Satz 2

werden darüber hinaus die Fälle erfasst, in denen das Konto gepfändet wurde und erst zeitlich danach erstmals als P-Konto geführt wird oder – durch eine anderweitige Verfügung – in das Soll gerät. Für beide Fallkonstellationen gilt, dass auf dem P-Konto eine Aufrechnung von bestehenden Forderungen des Zahlungsinstituts mit Guthaben aus künftig auf dem P-Konto eingehenden Gutschriften nicht erfolgen darf. Dies gilt für die Saldenverrechnung entsprechend.

Die vorgeschlagene Regelung folgt dem sogenannten „Zwei-Konten-Modell“. Dieses wird in der Praxis nach den empirischen Daten der Evaluierung bereits überwiegend zur Sicherstellung des Verrechnungsschutzes nach § 850k Absatz 6 ZPO für eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld angewendet. Der Sache nach bedeutet dies, dass eine Trennung bezüglich der Kontenführung erfolgt: Das eine (Unter-)Konto wird debitorisch geführt, während das andere (Unter-)Konto ausschließlich im Guthaben geführt wird, sodass sich auf dem kreditorisch geführten (Unter-)Konto der Pfändungsschutz entfalten kann. Denkbar ist dabei, dass das Soll auf ein weiteres, neu eingerichtetes (Unter-)Konto gebucht wird. Daneben besteht die Möglichkeit der Buchung des Solls auf dem bisherigen Konto und der Eröffnung eines neuen (Unter-)Kontos, das als P-Konto geführt wird. Einer weitergehenden gesetzlichen Regelung, in welcher Weise das Zwei-Konten-Modell von den Zahlungsinstituten umgesetzt wird, bedarf es zum Schutz des Schuldners nicht. Diesbezügliche Fragen können vielmehr grundsätzlich der banktechnischen Umsetzung überlassen bleiben.

In Satz 3 wird klargestellt, dass die Beschränkungen der Verrechnung nur gelten, solange die Pfändung des Guthabens besteht. Damit wird dem konzeptionellen Unterschied zwischen dem Pfändungsschutz für ein debitorisches Konto und dem vom Vorliegen einer Pfändung unabhängigen Verrechnungsschutz für ein debitorisches Konto Rechnung getragen.

In Satz 4 wird vorgesehen, dass das Zahlungsinstitut und der Schuldner eine Vereinbarung zur Rückführung der Verschuldungssituation treffen müssen. Mit dem vorgegebenen Rückzahlungsrahmen soll erreicht werden, dass der Schuldner den Kredit in einem für die Beteiligten zumutbaren Zeitraum zurückzahlt. Dadurch wird das Zahlungsinstitut nicht zu einer zeitlich unbegrenzten Kreditvergabe verpflichtet; zugleich wird der Schuldner nicht über seine Leistungsmöglichkeiten hinaus in Anspruch genommen. Satz 5 begründet die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Fälle, in denen es Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Schuldner darüber gibt, ob diese ihren Verpflichtungen nachkommen. Dies kann zum einen Fragen des Abschlusses und die Ausgestaltung der Rückführungsvereinbarung betreffen, zum anderen Probleme bei der Durchführung dieser Vereinbarung.

Satz 6 dient der Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten bei einem Kontenwechsel. Solange die Beschränkungen nach Satz 1 das Zahlungsinstitut daran hindern, den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo gegenüber dem Schuldner durch Aufrechnung oder Verrechnung gegen Gutschriften, die auf dem Konto eingehen, zu realisieren, kann ein P-Konten-Wechsel auf der Grundlage des § 850I ZPO-E nicht vorgenommen werden. Damit wird vermieden, dass bei dem übertragenden Zahlungsinstitut ein Negativsaldo verbleibt, während neues Guthaben ausschließlich bei einem anderen empfangenden Zahlungsinstitut eingeht; die Möglichkeit einer Rückführung des Negativsaldos aus eingehenden Gutschriften würde anderenfalls für das übertragende Zahlungsinstitut durchgreifend erschwert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Verrechnungsschutz, der sicherstellt, dass dem Schuldner zeitlich befristet bestimmte Sozialleistungen zur Verfügung stehen; der Verrechnungsschutz tritt auch ein, wenn keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung besteht.

Der Inhalt des bisherigen § 850k Absatz 6 ZPO wird hierbei weitgehend übernommen. In Satz 1 werden die Geldleistungen, die den Verrechnungsschutz genießen, lediglich um Zahlungen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ geleistet werden, ergänzt. Der Verrechnungsschutz für die in der Norm aufgeführten Sozialleistungen folgt der sozialpolitischen Überlegung, dass öffentliche Sozialleistungen dem Lebensbedarf des Schuldners dienen und nicht zur Tilgung von Schulden herangezogen werden sollen. Eine betragsmäßige Begrenzung ist – anders als im Absatz 1 – wie bisher nicht vorgesehen, zumal die genannten Leistungen ohnehin regelmäßig unter den Pfändungsfreigrenzen liegen dürfen. Für andere als die genannten zweckgebundenen und existenzsichernden Geldleistungen, beispielsweise für Arbeitseinkommen, besteht dagegen kein Verrechnungsschutz, sodass das Zahlungsinstitut auch gegen ein Guthaben aufrechnen kann, das sich aus pfandfreiem Arbeitseinkommen und anderen unpfändbaren Einkünften ergibt. Ein weitergehender Verrechnungsschutz für andere Geldleistungen ist im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht umsetzbar; bei den Schutzvorschriften für das P-Konto müsste ein weitergehender Verrechnungsschutz sogar als systemwidrig angesehen werden.

Satz 3 sieht – in der Sache unverändert – ergänzend vor, dass im Umfang des Verrechnungsschutzes ein Zahlungsinstitut die Ausführung eines Zahlungsvorgangs nicht wegen mangelnder Deckung des Kontos ablehnen darf.

Dies bedeutet im Ergebnis: Innerhalb der Frist von 14 Tagen besteht ein Verrechnungsschutz für die gesamte Geldleistung mit Ausnahme des Entgelts für die Kontoführung. Der Verrechnungsschutz ist mithin nicht beschränkt auf die Höhe des Pfändungsfreibetrages. Er besteht nur bis zur Höhe des Sollbetrages; ein Verrechnungsschutz für Guthabenbeträge besteht nicht.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass das Zahlungsinstitut auch in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen mit einer Forderung, die ihm als Entgelt für die Kontoführung zusteht, die Aufrechnung erklären oder Salden verrechnen kann. Nicht erfasst sind insoweit die durch die Inanspruchnahme des Dispositionskredits dem Zahlungsinstitut zustehenden Zinsen.

Zu § 902 (Erhöhungsbeträge)

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des automatisch gesicherten Grundfreibetrages (Stufe 2 des Kontopfändungsschutzes). Das Zahlungsinstitut berücksichtigt die Erhöhungsbeträge nur in dem Umfang, in dem der Schuldner hierüber geeignete Nachweise erbringt. § 902 übernimmt die Grundkonzeption des bisherigen § 850k Absatz 2 ZPO und bestimmt weitere Geldleistungen, die auf der Stufe 2 geschützt werden können. Die unter Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 und 4 genannten Tatbestände und Leistungen sind bislang in § 850k Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO aufgeführt, wobei in Nummer 1 Buchstabe b § 27 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ergänzt wurde. Zusätzlich geschützt werden nunmehr die unter Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 und 5 genannten Leistungen.

Die in Satz 1 abschließend aufgezählten Leistungen bzw. Tatbestände führen zu einer Erhöhung des automatisch geschützten Grundfreibetrages; den Betrag dieser Erhöhungen bezeichnet das Gesetz künftig als Erhöhungsbeträge. Der Schutz dieser Leistungen soll in aller Regel ohne die Einschaltung des Vollstreckungsgerichts oder der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers bewirkt werden. Dabei sind Beträge aus Geldleistungen, die aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ geleistet werden (Nummer 5), nach dem jeweils einschlägigen materiellen Recht unpfändbar. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechen ihrem Zweck nach den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

sodass eine Gleichstellung in den Nummern 1 und 3 erfolgen kann. Der Schutz der in Nummer 3 genannten Leistungen ist allerdings nur in dem Umfang geboten, in dem diese den ohnehin dem Schuldner zustehenden Freibetrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E übersteigen. Auf diese Weise ist in jedem Fall ein Schutz der erfassten Leistungen in vollem Umfang sichergestellt. Zugleich ist eine mehrfache Berücksichtigung, die zu einer unangemessenen Erhöhung des geschützten Betrages führen würde, ausgeschlossen.

Der Schutz der Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ war Gegenstand der Evaluierung. Der Schlussbericht empfiehlt, den Schutz dieser Leistungen für die betroffenen Frauen, die sich häufig in einer äußerst schwierigen persönlichen und wirtschaftlichen Situation befinden, zu vereinfachen, indem die Leistungen auf der Stufe 2 – ohne Einschaltung des Vollstreckungsgerichts – geschützt werden können.

Satz 2 stellt – wie bisher – sicher, dass die in Satz 1 bezeichneten Erhöhungsbeträge auf (nunmehr drei) Folgemonate übertragen werden können. Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass auf der Stufe 2 kein zeitlich unbefristeter Pfändungsschutz besteht.

Zu § 903 (Nachweise für Erhöhungsbeträge)

§ 903 ZPO-E regelt den vom Schuldner zu erbringenden Nachweis der Erhöhungsbeträge. In diesem Zusammenhang wird auch eine Verpflichtung zur Ausstellung von Bescheinigungen eingeführt. Die Evaluierung hat aufgezeigt, dass bei der Ausstellung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages, zu der die in § 850k Absatz 5 Satz 2 ZPO genannten Stellen bislang berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, häufig dadurch Probleme auftreten, dass der Schuldner erst mehrere Stellen aufsuchen muss, bevor er eine Bescheinigung erhält. Mit der Lösung der Probleme bei der Erlangung von Bescheinigungen und Nachweisen zur Erhöhung des automatisch geschützten Grundfreibetrages auf der Stufe 2 des Kontopfändungsschutzes befassen sich die neu aufgenommenen Vorschriften des § 903 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie der §§ 904, 905 und 910 ZPO-E.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung in Satz 1 schützt das Zahlungsinstitut vor Ansprüchen des Schuldners, wenn es – ungeachtet des Vorliegens von Erhöhungsbeträgen – an den Gläubiger leistet. Die Leistung hat allerdings nur dann befreiende Wirkung gegenüber dem Schuldner, wenn ein Nachweis nach Satz 2 nicht erfolgt.

Satz 2 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 850k Absatz 5 Satz 2. Ergänzend sind nunmehr die Bescheinigungen der mit der Gewährung von Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ befassen zuständigen Einrichtungen aufgenommen. Darüber hinaus sollen Gerichtsvollzieher künftig zur Erstellung einer Bescheinigung berechtigt sein; dies erscheint zweckmäßig, da die Gerichtsvollzieher vielfach ohnehin im Rahmen von anderweitigen Tätigkeiten Kontakt zu einem Schuldner haben und über seine persönlichen Verhältnisse unterrichtet sind. Die Einbeziehung der Gerichtsvollzieher als weitere justizielle Anlaufstelle für den Schuldner entlastet zudem die Vollstreckungsgerichte; Konflikte mit den sonstigen Aufgaben des Gerichtsvollziehers sind nicht zu erwarten, da dieser ohnehin nach § 802b Absatz 1 ZPO in jeder Lage des Vollstreckungsverfahrens gehalten ist, auf eine gütliche Erledigung hinzuwirken.

Satz 2 Nummer 2 greift die Empfehlung des Schlussberichts über die Evaluierung auf, dass zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe bei den Zahlungsinstituten die Bezeichnung von typischen Sozialleistungen standardisiert werden soll. Durch die Wörter „in Textform“ wird dabei zum Ausdruck gebracht, dass die Schriftform als Formerfordernis nicht verlangt

ist. Dies kann insbesondere den elektronischen Rechtsverkehr erleichtern. Die Erklärung stellt – neben der Möglichkeit der Vorlage einer Bescheinigung – eine weitere Form des Nachweises hinsichtlich der Erhöhungsbeträge im Sinne des § 902 ZPO-E dar. Der Schuldner hat die Möglichkeit, gegenüber der die Codierung verwendenden Stelle dem Gebrauch einer Codierung zu widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Dem Schuldner ist es so möglich, sich gegen die codierte Erklärung zu entscheiden und damit die nicht im Klartext erfolgende – und damit die ihm nicht nachvollziehbare – Übermittlung von Informationen, die für die Berechnung von Erhöhungsbeträgen erforderlich sind, auszuschließen. Entscheidet er sich für einen solchen Widerspruch, so muss er Nachteile hinnehmen, die sich daraus für ihn ergeben können, dass er dann zum Nachweis von Erhöhungsbeträgen eine Bescheinigung nach Satz 2 Nummer 1 beschaffen muss.

Bei der in Satz 2 Nummer 2 genannten sonstigen Erklärung einer öffentlichen Stelle wird es sich in der Regel um eine auf dem Überweisungsträger angebrachte Codierung der auszahlenden Stelle handeln, die von dem Zahlungsinstitut bei der Ausführung übernommen wird. Das Zahlungsinstitut erhält auf diese Weise zuverlässig Kenntnis von dem Charakter der Leistung als pfändungsgeschützt. Der Schuldner braucht deshalb keine weiteren Nachweise zu erbringen. Das Zahlungsinstitut erhält so durch die im Kontoauszug erscheinende Codierung Kenntnis von der Art der Leistung, der Schuldner erhält Kenntnis von der Tatsache der Codierung.

Die Festlegung einer einheitlichen Codierung erfolgt durch das Bundesamt für Justiz. Datenschutzrechtlichen Erwägungen ist dabei – selbstverständlich – Rechnung zu tragen, um insbesondere diskriminierende Wirkungen gegenüber Betroffenen auszuschließen. Im Rahmen der Festlegung werden nach Satz 3 zweiter Teilsatz die öffentlichen Stellen, die einen Nachweis durch Erklärung in Form einer Codierung erbringen dürfen, in der Regel beteiligt. Die Bestimmung der Anzahl und die Auswahl von zu beteiligenden Stellen obliegen dem Bundesamt für Justiz nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf dieser Grundlage ist das Bundesamt gehalten, das Verfahren zeitnah durchzuführen. Dabei ist anzustreben, dass das Bundesamt einen Katalog erstellt, der einen möglichst großen Kreis von relevanten Sozialleistungen erfasst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift führt für Arbeitgeber, geeignete Personen oder Stellen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) und Gerichtsvollzieher die Nutzungspflicht eines mit einem Zertifikat versehenen Vordrucks ein.

Eine Pflicht zur Nutzung eines Vordrucks für die Familienkassen, Sozialleistungsträger und mit der Gewährung von Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ befassten Einrichtungen ist nicht vorgesehen. Diesen öffentlichen Stellen werden hinsichtlich der Form der Bescheinigung keine Vorgaben gemacht.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die zeitlich befristete Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des Grundfreibetrages nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Mit der Regelung wird Rechtssicherheit hinsichtlich der Geltungsdauer der Bescheinigungen geschaffen.

Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind im Grundsatz unbefristet anzuerkennen, soweit nicht die Bescheinigung selbst eine Befristung enthält, was zu einer Entlastung der zur Erteilung von Bescheinigungen berechtigten Stellen sowie der Schuldner führt. Satz 1 bestimmt dazu, unter welchen Voraussetzungen das Zahlungsinstitut – unter Abweichung von dem Grundsatz der unbefristeten Anerkennung – eine neue Bescheinigung verlangen kann. Zum einen kann nach Satz 1 eine erneute Bescheinigung verlangt werden, wenn seit dem Ausstellungsdatum der Bescheinigung ein angemessener Zeit-

raum vergangen ist. Die offene Formulierung „angemessener Zeitraum“ gibt dem Zahlungsinstitut die Möglichkeit, eine die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Entscheidung zu treffen. Soweit die Bescheinigung nur minderjährige Unterhaltsberechtigte aufführt, deren Geburtsdaten dem Zahlungsinstitut bekannt sind, wird eine Bescheinigung regelmäßig nicht vor der Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich sein. Der Schlussbericht zur Evaluierung hat allerdings ergeben, dass die Kreditwirtschaft eine Praxis der Befristung von Bescheinigungen auf ein bis drei Jahre entwickelt hat. Diese Praxis erscheint plausibel, zumindest wenn sie sich im oberen Bereich des Zeitspektrums bewegt. Dabei ist die Anforderung eines neuen Nachweises – entgegen einer aus dem Schlussbericht ersichtlichen Praxis – nicht erforderlich, wenn tatsächlich keine Pfändung des Kontoguthabens ausgebracht worden ist.

Beabsichtigt das Zahlungsinstitut nach Satz 1, einen neuen Nachweis zu verlangen, so hat es hierüber den Kunden nach § 908 Absatz 5 ZPO-E vorab – zwei Monate im Voraus – zu informieren. Während dieses Zeitraumes hat das Zahlungsinstitut die vorgelegte Bescheinigung weiterhin der Berechnung des pfändungsfreien Guthabens zugrunde zu legen. Für einen darüber hinaus gehenden Zeitraum wird die Bescheinigung dagegen nicht mehr zugrunde gelegt.

Satz 2 regelt den Fall, dass tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die vorgelegte Bescheinigung objektiv unrichtig ist. Diese Unrichtigkeit kann von vornherein bestehen oder auf Grund einer Änderung nachträglich eingetreten sein. Letzteres ist etwa gegeben, wenn der Bescheinigung zu einem weiteren unpfändbaren Betrag wegen der Leistung von Unterhalt zu entnehmen ist, dass ein unterhaltsberechtigtes Kind volljährig wird oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Ausbildung abschließt. In diesen Fällen ist das Zahlungsinstitut berechtigt, einen neuen Nachweis zu verlangen; ab diesem Zeitpunkt ist der Nachweis für die Zukunft nicht mehr als erbracht anzusehen und daher der Berechnung des künftigen pfändungsfreien Guthabens nicht mehr zugrunde zu legen.

Satz 3 greift die Fallgestaltung auf, dass ein Nachweis – diesmal die Erklärung einer öffentlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 – nach den dem Zahlungsinstitut vorliegenden Anhaltspunkten unrichtig sein könnte. In diesen Fällen kann das Zahlungsinstitut zur Beseitigung der Zweifel die Vorlage einer Bescheinigung in der Form des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 verlangen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt die Zielsetzung des bisherigen § 850k Absatz 5 Satz 3 ZPO auf. Es wird deshalb vorgesehen, dass bei einer Leistung des Zahlungsinstituts aus einem Guthaben an den Schuldner, über das dieser einen Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 erbracht hat, die Leistung, auch soweit der Nachweis inhaltlich unzutreffend ist, befreiende Wirkung gegenüber dem Gläubiger hat; dies setzt allerdings voraus, dass der Nachweis in der von dem Gesetz vorgesehenen Weise erbracht worden ist, was ebenfalls bedingt, dass er von einer berechtigten Stelle erteilt worden ist.

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 erhält der Schuldner einen Anspruch gegen die Familienkassen, Sozialleistungsträger und die mit der Gewährung von Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ befassten Einrichtungen auf Abgabe einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 2. Die genannten öffentlichen Stellen sind – vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 zweiter Teilsatz – nur zur Erklärung über die von ihnen gewährten Leistungen verpflichtet. Hinsichtlich der Art und Weise der Erklärung stehen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Modalitäten zur Verfügung; im Übrigen werden keine Festlegungen getroffen. Die Erklärung kann daher etwa in einem gesonderten Teil des

Leistungsbescheides oder in einer Anlage zu dem Leistungsbescheid erfolgen. Maßgeblich ist lediglich, dass die Angaben für das Zahlungsinstitut verständlich sind.

Satz 2 enthält nähere Ausführungen zu dem Inhalt der Erklärung. Insoweit ist die genaue Angabe der Höhe der gewährten Leistung sowie des Zeitraums, für den die Leistung gemäß dem Bescheid erbracht wird, erforderlich. Satz 2 zweiter Teilsatz regelt weitergehend, dass, soweit dies den zur Ausstellung von Bescheinigungen verpflichteten Stellen bekannt ist, Unterhaltsleistungen des Schuldners, das Alter minderjähriger Unterhaltsberechtigter sowie das Vorhandensein von Personen, für die er nach sozialrechtlichen Vorschriften im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen empfängt, in die Erklärung aufzunehmen sind. Dabei ist die ausstellende Stelle allerdings nicht zur Durchführung von zeitraubenden Ermittlungsmaßnahmen verpflichtet. Vielmehr ist hinreichend, dass auf die Informationen zurückgegriffen wird, die sich aus dem Verwaltungsvorgang ergeben. Hierdurch ist eine übermäßige Belastung der ausstellenden Stellen nicht zu befürchten; denjenigen Stellen, die Kenntnis von minderjährigen Unterhaltsberechtigten haben, dürfte regelmäßig auch deren Alter bekannt sein. Auf diese Weise kann das Zahlungsinstitut erkennen, ob Anhaltspunkte im Sinne von Absatz 3 Satz 2 vorliegen.

Zu § 904 (Nachzahlung von Sozialleistungen)

§ 904 regelt - erstmals eigenständig - den Pfändungsschutz für die praktisch wichtigen und nicht seltenen Fälle, in denen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise nicht für die Zeiträume, für die der Leistungsanspruch besteht, ausbezahlt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgezahlt werden. Oftmals führt dies auch dazu, dass in einer einmaligen Zahlung ein Betrag, der Leistungen für mehrere Zeiträume zusammenfasst, zur Auszahlung kommt. Dies kann zur Konsequenz haben, dass durch Leistungen, die – wären sie zeitgerecht in den Monaten ausbezahlt worden, auf die sie sich beziehen – nicht zu einem pfändbaren Betrag geführt hätten, im Auszahlungsmonat die Pfändungsfreigrenzen überschritten werden. Ein solches Vorgehen kann dazu führen, dass der Umfang der Pfändung von dem Zeitpunkt der Auszahlung durch die Leistungsträger abhängt, auf den Gläubiger und Schuldner allerdings regelmäßig keinen Einfluss haben. Die Auszahlungspraxis lässt den Charakter als laufende Geldleistung im Sinne des Kontopfändungsrechts unberührt. Es liegt daher keine nach § 850k Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO bzw. § 902 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E geschützte einmalige Geldleistung vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht einen Pfändungsschutz für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch vor. Die Regelung betrifft mithin etwa Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Unfallversicherung, soweit sie bei zeitgerechter Leistung nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätten, aber auch Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, obwohl diese bereits – sei es im Rahmen des Grundfreibetrages, sei es als Erhöhungsbetrag nach § 902 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E – geschützt sind.

Satz 2 stellt eine Wertgrenze für nachgezahlte Sozialleistungen auf: Bis zu einer Grenze von 250 Euro entfällt aus Gründen der einfacheren Handhabung von Nachzahlungstatbeständen für die Zahlungsinstitute eine Rückrechnung des pfändbaren Guthabens. Die Verpflichtung des Schuldners, einen Nachweis gemäß Absatz 2 zu erbringen, bleibt von dieser Wertgrenze allerdings unberührt.

Zu Absatz 2

Auch hinsichtlich der von Absatz 1 erfassten Leistungen muss der Schuldner einen Nachweis entsprechend § 903 ZPO-E erbringen. Anderenfalls kann das Zahlungsinstitut mit befreiender Wirkung an den Gläubiger leisten. Der Nachweis muss sich auf die Eigen-

schaft als nachgezahlte Sozialleistung beziehen; ferner hat der Nachweis neben der Höhe der nachgezahlten Beträge auch die Zeitabschnitte, auf die sie entfallen, zu enthalten. Dies ermöglicht den betroffenen Zahlungsinstituten, im Wege einer Rückrechnung die Monatszeiträume zu bestimmen, in denen unter Zurechnung der nachgezahlten Sozialleistung ein pfändbares Guthaben entstanden oder erhöht wäre. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Nachzahlung nach Absatz 1 nicht von der Pfändung erfasst.

Zu § 905 (Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht)

§ 905 Satz 1 ZPO-E nimmt im Grundsatz den Regelungsinhalt des bisherigen § 850k Absatz 5 Satz 4 ZPO auf, der regelt, dass das Vollstreckungsgericht die Aufstockungsbeträge zu bestimmen hat, wenn der Schuldner den Nachweis nicht durch Vorlage einer Bescheinigung einer zur Ausstellung berechtigten Stelle führen kann. Die nunmehr erfolgte Konkretisierung der Voraussetzungen für das Tätigwerden des Vollstreckungsgerichts ist erforderlich, weil die Evaluierung ergeben hat, dass die Gerichte häufig nicht tätig werden. Dies könne, da die zur Ausstellung von Bescheinigungen ermächtigten Stellen zur Ausstellung bislang nicht verpflichtet sind, zu einer „Odyssee“ der Betroffenen führen (vgl. Schlussbericht S. 154). Um zu verhindern, dass der Schuldner von einer Stelle zur nächsten geschickt wird, wird nunmehr – neben der Verpflichtung für bestimmte Stellen zur Abgabe von Erklärungen in dem neuen § 903 Absatz 5 ZPO-E – die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts konkretisiert. Darüber hinaus soll das Vollstreckungsgericht in Fällen, in denen nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen für die Festsetzung der Unpfändbarkeit des Kontoguthabens vorliegen, den Schuldner von Amts wegen auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 ZPO-E hinweisen. Auch im Hinblick darauf, dass vor einer Festsetzung der Unpfändbarkeit gemäß § 907 ZPO-E der Gläubiger angehört werden muss, hat die beantragte Festsetzung des Erhöhungsbetrags allerdings zunächst zu erfolgen, womit der ursprünglich gestellte Antrag erledigt wird. In einem weiteren Verfahren kann die Festsetzung der Unpfändbarkeit des Kontoguthabens nach § 907 ZPO-E auf Antrag des Schuldners sodann erfolgen.

Variante 1a/1b

Neu eingeführt wird die Bestimmung, dass es ausreicht, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er bei einer/zwei der zur Erteilung des Nachweises berechtigten Stellen erfolglos versucht hat, einen Nachweis zu erhalten. Dabei ist es in der Regel nicht erforderlich, dass der Schuldner die zur Ausstellung berechnigte/n Stelle/n persönlich aufsucht. Erforderlich ist aber jedenfalls, dass der Versuch zur Erlangung des Nachweises ernsthaft unternommen wurde. Bei der/einer Stelle kann es sich auch um eine Schuldnerberatungsstelle der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege handeln. Der Schlussbericht der Evaluierung hat hierzu ergeben, dass schon derzeit die Schuldnerberatungsstellen aufgrund ihrer inhaltlichen Kompetenz über eine besondere Erfahrung bei der Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis weiterer pfändungsfreier Beträge verfügen. Dies gilt umso mehr, als der Schlussbericht gezeigt hat, dass der von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft entwickelte Vordruck in einem hohen Maße akzeptiert wird. Zur Erfüllung dieser – weitergehenden – Aufgabenstellung bedarf es allerdings einer verstärkten personellen und finanziellen Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen.

Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts tritt auch dann ein, wenn die nach § 903 Absatz 5 ZPO-E zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete/n Stelle/n zwar die von ihr/ihnen gewährten Geldleistungen bescheinigt/bescheinigen, im Übrigen aber die Abgabe einer Erklärung über die Unterhaltsverpflichtungen ablehnt/ablehnen. Der Schuldner muss in einem solchen Fall nicht noch weitere Stellen – möglicherweise wiederum erfolglos – aufsuchen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, hat das Vollstreckungsgericht keinen Ermessensspielraum für sein Tätigwerden.

Variante 2

Neu eingeführt wird die Bestimmung, dass es ausreicht, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er bereits bei zur Erteilung des Nachweises berechtigten Stellen erfolglos versucht hat, einen Nachweis zu erhalten. Soweit er von einer der in § 903 Absatz 5 ZPO-E genannten Stellen eine Leistung bezieht, hat er dabei sich jedenfalls an diese zu wenden. Dabei ist es in der Regel nicht erforderlich, dass der Schuldner die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Stelle persönlich aufsucht. Erforderlich ist aber jedenfalls, dass der Versuch zur Erlangung des Nachweises ernsthaft unternommen wurde. Sollte ein umfassender Nachweis, der alle für den Schuldner im Sinne von § 902 Satz 1 ZPO-E maßgeblichen Umstände erfasst, dort nicht in zumutbarer Weise zu erlangen sein, hat der Schuldner sich an eine weitere Stelle, die zur Erteilung des Nachweises berechtigt ist, zu wenden. Dabei kann es sich auch um eine Schuldnerberatungsstelle der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege handeln. Der Schlussbericht der Evaluierung hat hierzu ergeben, dass schon derzeit die Schuldnerberatungsstellen aufgrund ihrer inhaltlichen Kompetenz über eine besondere Erfahrung bei der Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis weiterer pfändungsfreier Beträge verfügen. Dies gilt umso mehr, als der Schlussbericht gezeigt hat, dass der von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft entwickelte Vordruck in einem hohen Maße akzeptiert wird. Zur Erfüllung dieser – weitergehenden – Aufgabenstellung bedarf es allerdings einer verstärkten personellen und finanziellen Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen.

Sollte ein Nachweis in zumutbarer Weise auch durch die weitere berechnigte Stelle nicht zu erlangen sein, was der Schuldner glaubhaft zu machen hat, muss dieser nicht noch weitere Stellen (möglicherweise wiederum erfolglos) aufsuchen. Vielmehr hat das Vollstreckungsgericht keinen Ermessensspielraum für sein Tätigwerden.

Das Vollstreckungsgericht hat wie bisher den pfändungsfreien Betrag zu bestimmen. Darüber hinaus muss, um dem Beschluss den gleichen praktischen Nutzen für das Zahlungsinstitut beizumessen, dieser auch die Angaben aufführen, die nach § 903 Absatz 5 Satz 2 ZPO-E von zur Abgabe von Erklärungen verpflichteten Stellen aufzunehmen sind. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze für die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts bleiben dabei unberührt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beschlussform, den Amtsermittlungsprinzip, die Anhörung des Gläubigers etc.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Bestimmung durch das Vollstreckungsgericht dieselbe Wirkung zukommt wie einer Bescheinigung. Diese Bescheinigung kann durch einen späteren Nachweis ersetzt werden, auch wenn dieser nicht Beschlussform ergeht.

Zu § 906 (Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht)

§ 906 ZPO-E regelt die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Bestimmung des pfändungsfreien Betrages auf der sogenannten dritten Stufe des Kontopfändungsschutzes.

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt – mit Ausnahme der nunmehr angepassten Verweisungsnormen – den Inhalt des bisherigen § 850k Absatz 3 ZPO. Nach dieser Vorschrift ist die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bei der privilegierten Vollstreckung wegen Unterhaltspflichten gegeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt des bisherigen § 850k Absatz 4 ZPO. Durch den neuen Wortlaut wird jedoch klargestellt, dass das Vollstreckungsgericht zwingend zuständig ist, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen für die Festsetzung erfüllt sind. Insoweit gilt das zu § 905 ZPO-E Gesagte. Darüber hinaus wird in Satz 3 eine Verpflichtung des Vollstreckungsgerichts aufgenommen, nach einem Antrag des Schuldners zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Anordnung der in § 732 Absatz 2 ZPO bezeichneten Art zu erlassen. Dabei ist Maßstab, dass der sich auf einen erhöhten pfändungsfreien Betrag beziehende Pfändungsschutz, soweit er nach einer vorläufigen Prüfung dem Schuldner zusteht, nicht etwa wegen Zeitablaufs tatsächlich ins Leere gehen sollte; dies droht insbesondere dann, wenn der Zeitraum, in dem das Zahlungsinstitut Guthaben nicht an den Gläubiger auskehren darf, vor einer endgültigen Entscheidung enden würde.

Durch die Bezugnahme auf die Rechtslage bei Pfändungen von Arbeitseinkommen nach den §§ 850a ff. ZPO in Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen auch bei der Pfändung des Guthabens auf dem P-Konto Beachtung findet. Dabei kann nach Absatz 2 entsprechend den dabei in Bezug genommenen Normen sowohl eine Erhöhung als auch eine Absenkung des auf dem P-Konto geschützten Betrages erwirkt werden. So kann etwa der Gläubiger einer gesetzlichen Unterhaltsforderung, der bisher noch keinen Beschluss nach § 850d Absatz 1 ZPO erwirkt hat, einen entsprechenden Antrag bei dem Vollstreckungsgericht stellen; nach Erwirken des Beschlusses hat das Zahlungsinstitut diesen nach Absatz 1 zu beachten.

In Satz 2 wird bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht die Höhe des abweichenden Freibetrages in der Regel beziffern muss. Es gibt allerdings Fallkonstellationen, in denen etwas anderes gilt, weil eine bezifferte Festsetzung des abweichenden pfändungsfreien Betrages sowohl den Schuldner als auch das Vollstreckungsgericht unzumutbar belasten würde. Der Bundesgerichtshof hat dazu entschieden, dass das Vollstreckungsgericht in bestimmten Fällen den Freibetrag gemäß § 850k Absatz 4 ZPO durch Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass das Arbeitseinkommen bei dem Arbeitgeber gepfändet ist und ständig in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen des § 850k Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 ZPO abweicht (Beschluss vom 10. November 2011 – VII ZB 64/10). In diesen Fällen wird daher auf ein P-Konto des Schuldners vom Arbeitgeber monatlich nur der unpfändbare Betrag überwiesen; hinsichtlich dieser Zahlungseingänge ist daher bereits die Berechnung des pfändungsfreien Einkommens erfolgt. Der Entwurf greift diese Rechtsprechung auf. Eine Ausdehnung der nicht bezifferten Festsetzung über die dargestellte Rechtsprechung hinaus ist allerdings nicht vorgesehen.

In Satz 4 werden die Prüfungs- und Hinweispflichten nach § 905 Satz 2 ZPO-E aufgegriffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt – wie bisher – sicher, dass die den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Beträge auf (nunmehr drei) Folgemonate übertragen werden können (vgl. § 899 Absatz 2 ZPO-E). Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass auf der Stufe 3 kein zeitlich unbefristeter Pfändungsschutz besteht.

Zu Absatz 4

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die Festsetzung des pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht auf der sogenannten dritten Stufe nicht in Betracht kommt, wenn die Möglichkeit besteht, weitergehenden Schutz durch einen Nachweis von Erhöhungsbeträgen nach § 903 ZPO-E, einen Nachweis über die Nachzahlung von Sozi-

alleistungen im Sinne von § 904 ZPO-E oder eine Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht nach § 905 ZPO-E zu erlangen.

Zu § 907 (Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des bisherigen § 850I ZPO, verkürzt dabei jedoch den Prognosezeitraum auf sechs Monate.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 vorgesehene Verkürzung des Prognosezeitraums nimmt eine Empfehlung des Schlussberichts der Evaluierung auf. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Möglichkeit zur Anordnung der Unpfändbarkeit bislang nur selten genutzt wird. Weitergehende Problemstellungen sind demgegenüber nicht erkennbar geworden. Die Regelung ermöglicht es, vorübergehend die Unpfändbarkeit des Kontoguthabens festzusetzen, und dient damit zunächst vorrangig den Interessen des Schuldners. Die Vorschrift bewirkt ebenfalls eine Entlastung der Gerichte sowie der Zahlungsinstitute. Denn durch die Festsetzung der Unpfändbarkeit entfällt die Notwendigkeit zur Erbringung von Nachweisen, die zur Erhöhung des Grundfreibetrages führen; Fragen, die im Zusammenhang mit der vielfach komplexen Ansparmöglichkeit stehen, stellen sich darüber hinaus nicht. Durch die Verkürzung der Prognosefrist wird es den Vollstreckungsgerichten erleichtert, einen entsprechenden Beschluss zu erlassen.

Zu Absatz 2

Die Gläubigerinteressen werden – wie schon jetzt – ebenfalls berücksichtigt. Dabei sind nicht nur die Interessen des Gläubigers von Belang, der die Vollstreckung betreibt. Gemäß Absatz 2 ist auch ein weiterer Gläubiger antragsberechtigt, der beispielsweise erst danach eine weitere Pfändung veranlasst. Bei diesem Gläubiger können andere soziale Gesichtspunkte als bei dem ersten Gläubiger eine Rolle spielen.

Zu § 908 (Aufgaben des Zahlungsinstituts)

In dem neuen § 908 ZPO-E werden die Aufgaben des Zahlungsinstituts nunmehr in einer Norm zusammengefasst. Es handelt sich dabei um bereits nach derzeitigem Recht bestehende Verpflichtungen (so etwa in Absatz 1) sowie um neu hinzukommende Pflichten. Dabei handelt es sich vorwiegend um Mitteilungspflichten an den Kontoinhaber, die Zahlungsinstitute nicht in unzumutbarer Weise belasten, weil die hierfür erforderlichen Informationen in den Datenbeständen der Zahlungsinstitute bereits hinterlegt sind oder ohne erheblichen Aufwand dort hinterlegt werden können.

Zu Absatz 1

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 850k Absatz 5 Satz 1 ZPO wird übernommen, wobei zudem klargestellt wird, dass die Verpflichtung zur Leistung an den Schuldner das gesamte Guthaben betrifft, das nach den Vorschriften dieses Abschnitts nicht von der Pfändung erfasst wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt dem Schuldner – in Umsetzung der Empfehlungen des Schlussberichts bezüglich der Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Zusammenhang mit den Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto – einen Anspruch auf bestimmte Mitteilungen zu dem verfügbaren Guthaben, insbesondere zu den Ansparbeträgen. Die Mitteilung der erforderlichen Informationen soll in regelmäßiger Weise erfolgen. Dabei bietet es sich an,

bei Abfragen des Kontostandes die – ohnehin bei dem Zahlungsinstitut vorhandenen – Informationen dem Kontoinhaber zur Kenntnis zu bringen.

Zu Absatz 3

Die Hinweispflicht des Zahlungsinstituts nach Absatz 3 tritt ein, wenn das Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto gepfändet wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Kontoinhaber – auch Mitinhaber, die nicht Schuldner sind und deshalb von der Pfändung zunächst möglicherweise keine Kenntnis hatten – die für den Schutz des unpfändbaren Guthabens notwendigen Vorkehrungen treffen können. Die Informationen können in standardisierter Weise und in allgemeiner Form erfolgen. Eine Rechtsberatung im Einzelfall findet auf der Grundlage dieser Bestimmung dagegen nicht statt. Die Festlegung einer Hinweispflicht für die Zahlungsinstitute ist dabei ein geeignetes Instrument, zeitnah die erforderliche Information der betroffenen Kontoinhaber sicherzustellen; dieses Mittel ist bereits in der Vergangenheit bei Änderungen betreffend des Pfändungsschutzes für Kontoguthaben erfolgreich eingesetzt worden (vgl. § 38 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung).

Der Hinweis soll insbesondere folgende Angaben umfassen:

- Pfändungsschutz kann auf dem Gemeinschaftskonto nicht gewährt werden;
- es besteht ein Moratorium von einem Monat nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses;
- die Kontoinhaber haben Anspruch auf Einrichtung von Einzelkonten, die auch als P-Konto geführt werden können;
- auf Antrag kann eine Übertragung von Teilen des Guthabens des Gemeinschaftskontos auf ein Einzelkonto erfolgen, wobei in der Regel die Übertragung nach Kopfteilen begrenzt ist;
- die Pfändung des Guthabens auf dem Gemeinschaftskonto setzt sich an dem Guthaben auf den Einzelkonten fort;
- auf Antrag jedes Kontoinhabers oder des Gläubigers ist eine abweichende Entscheidung des Vollstreckungsgerichts möglich;
- sofern Guthaben auf das Gemeinschaftskonto künftig nicht mehr eingehen soll oder dieses nicht mehr bestehen soll, haben die Kontoinhaber die dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 werden die Konsequenzen aus den Rechtsfolgen gezogen, die nach § 850I Absatz 4 ZPO-E bezüglich der P-Konto-Eigenschaft bei einem Kontenwechsel eintreten. Durch die Mitteilung des Zeitpunktes der Zustellung wird der Pfändungsgläubiger über den Wechsel der P-Konto-Funktion hin zu einem anderen Konto unterrichtet; mit dem Kontenwechsel tritt zugleich die damit verbundene gesetzliche Wirkung einer Vorphändung ein. Damit wird dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, eine – im Rahmen der Wirkung der Vorphändung rangwahrende – Pfändung nunmehr des Guthabens auf diesem neuen Konto zu beantragen. Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze der Forderungspfändung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die Mitteilungspflichten des Zahlungsinstituts in den Fällen des § 903 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E (Fristablauf), wenn die bisherige Bescheinigung nicht mehr berücksichtigt werden soll. In diesen Fällen ist der Kunde mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Bescheinigung nicht mehr berücksichtigt wird, zu informieren. Dem Schuldner wird damit Gelegenheit gegeben, eine aktualisierte Bescheinigung zu beschaffen und rechtzeitig vorzulegen. In den Fällen des § 903 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E (Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Unrichtigkeit) ist der Schuldner gehalten, auf das Verlangen des Zahlungsinstituts einen aktualisierten Nachweis unverzüglich zu erbringen; eine weitergehende Mitteilungspflicht des Zahlungsinstituts gegenüber dem Schuldner besteht nicht.

Zu Absatz 6

Durch die Mitteilung des Zahlungsinstituts wird der Schuldner auf den bevorstehenden Ablauf der Unpfändbarkeit, die nach § 907 ZPO-E festgesetzt wurde, aufmerksam gemacht, sodass er erforderliche Vorkehrungen treffen kann, wozu insbesondere die Erwirkung einer neuen Unpfändbarkeitsfestsetzung gehört. Auch mit dieser Informationspflicht wird eine Empfehlung des Schlussberichts über die Evaluierung umgesetzt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 begründet eine Informationspflicht der Zahlungsinstitute in den Fällen, in denen eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ auf einem debitorischen Zahlungskonto eingeht, das nicht als P-Konto geführt wird. Er knüpft dabei in der Sache an den Tatbestand des § 901 Absatz 2 ZPO-E an, der für diese Leistungen, die auf einem debitorischen P-Konto eingehen, Verrechnungsschutz gewährt. Allerdings wird hier die Gutschrift von Kindergeld nicht umfasst. Diese Ausnahme berücksichtigt die frühere Regelung in § 55 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) a. F., der bis zum 31. Dezember 2011 Verrechnungsschutz für auf Konten eingehende Sozialleistungen gewährte; zudem soll vermieden werden, dass der Kreis der potentiell Informationsberechtigten unangemessen weit gefasst wird. Derzeit kann Verrechnungsschutz nur auf einem P-Konto gewährt werden; durch den Hinweis darauf wird den Leistungsempfängern die Entscheidung erleichtert, ob sie den mit der Einrichtung eines P-Kontos verbundenen Verrechnungsschutz anstreben. Auch der Schlussbericht der Evaluierung regt vor dem Hintergrund des § 55 Absatz 1 SGB I a. F. eine Hebung des Schutzniveaus bei Verrechnungen von Sozialleistungen an. Diesem Anliegen soll durch die hier vorgesehene verfahrensrechtliche Hinweispflicht Rechnung getragen werden.

Satz 2 stellt klar, dass die Hinweispflicht nur besteht, wenn dem Zahlungsinstitut der Charakter der Geldleistung als eine solche nach Satz 1 bekannt ist. Der Hinweis kann in standardisierter Weise und in allgemeiner Form erfolgen; eine Übersetzung des Hinweises ist nicht erforderlich. Satz 3 verdeutlicht, dass ein einmal erteilter Hinweis gegenüber demselben Kunden nicht wiederholt erfolgen muss, wenn unter Satz 1 fallende Leistungen weiterhin eingehen, auch wenn das Konto zwischenzeitlich kreditorisch geführt wurde.

Zu Absatz 8

Die Absätze 2 bis 6 [bis 7] enthalten weitgehende Mitteilungspflichten der Zahlungsinstitute, die entweder vorrangig die Interessen des Schuldners [bzw. Kontoinhabers] wahren (Absätze 2, 3, 5 und 6 [und 7]) oder jedenfalls Folgerungen eines vom Schuldner veranlassten Kontenwechsels (Absatz 4) sind. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, für die zusätzlichen Pflichten der Zahlungsinstitute, die mit der Führung eines P-Kontos verbunden sind, einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen angemessenen Auslagen in Satz 1 zu schaffen.

Davon unabhängig bleiben die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Preisgestaltung eines P-Kontos für die Kreditwirtschaft (vgl. u. a. BGH, Urteil vom 16. Juli 2013 – XI ZR 260/12) unberührt und bilden mithin auch künftig eine tragfähige Grundlage. Danach ist die im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Zahlungsinstituts enthaltene Bestimmung über eine allgemeine Kontoführungsgebühr für ein P-Konto in der Regel unwirksam, wenn der Kunde – bei Umwandlung seines schon bestehenden Zahlungskontos in ein P-Konto – ein über der für dieses Zahlungskonto zuvor vereinbarten Kontoführungsgebühr liegendes Entgelt zu zahlen hat oder wenn das Zahlungsinstitut bei der Neueinrichtung eines P-Kontos ein Entgelt verlangt, das über der Kontoführungsgebühr für ein Neukunden üblicherweise als Gehaltskonto angebotenes Standardkonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt liegt.

Darüber hinaus hat es der Schuldner nach Satz 2 in den Fällen der Absätze 2, 5 und 6 selbst in der Hand, die Entstehung dieser Auslagen zu vermeiden. Er kann insoweit nach einer Pfändung gegenüber dem Zahlungsinstitut auf die Erfüllung der dort genannten Mitteilungspflichten verzichten. Der Verzicht kann sich entweder auf alle der in den Absätzen 2, 5 und 6 genannten Mitteilungspflichten insgesamt oder auf einzelne von ihnen erstrecken. Ist eine Mitteilung bereits erfolgt, hat ein späterer Verzicht keinen Einfluss auf die Tragung der Auslagen für diese Mitteilung.

Zu § 909 (Datenweitergabe; Löschungspflicht)

§ 909 ZPO-E greift die bereits bestehenden Vorschriften zur Weitergabe von Daten an Auskunftsteien und zum Abruf dieser Daten auf. Zudem wird eine gesetzliche Löschungspflicht eingeführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung greift den bisherigen § 850k Absatz 8 Satz 3 bis 5 auf. In Satz 3 wird – vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – der Begriff „Verarbeitung“ an Stelle der Begriffe „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ verwendet. Der Anwendungsumfang der Vorschrift wird deshalb nicht geändert.

Zu Absatz 2

Die neue Vorschrift begründet bei Beendigung der Führung eines Kontos als P-Konto eine Mitteilungspflicht des Zahlungsinstituts an die Auskunftsteien, die eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 erhalten hatten. Hierzu gehören beispielsweise Fallgestaltungen, bei denen ein P-Konto vollständig aufgelöst wird oder bei Fortbestehen des Kontos lediglich dessen Führung als P-Konto endet. Bedeutsam ist die Vorschrift auch für den Fall des Kontenwechsels (vgl. § 850l ZPO-E). Zugleich sind die Auskunftsteien nach Eingang der Mitteilung zur unverzüglichen Löschung der Eintragung verpflichtet.

Zu § 910 (Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen)

Mit der neu geschaffenen Zertifizierungsmöglichkeit wird auf die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Anerkennung von Bescheinigungen über Erhöhungsbeträge durch die Zahlungsinstitute reagiert. Dementsprechend wird für bestimmte, zur Erteilung von Bescheinigungen nach § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E berechnete Stellen eine Pflicht zur Nutzung einer zertifizierten Bescheinigung eingeführt.

Derzeit orientiert sich die Praxis vielfach an einer – nicht amtlichen – Bescheinigung, die von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft entwickelt worden ist. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Gleichzeitig ergibt sich aber aus dem Schlussbericht der Evaluierung, dass im Rechtsverkehr der Wunsch nach einer amtlichen Musterbescheinigung weiterhin besteht.

Die nunmehr eingeführte Zertifizierung von Vordrucken verbindet die derzeitige Praxis mit den Vorteilen einer amtlichen Bestätigung und bietet so die beste Gewähr dafür, dass die Vordrucke vorgegebene Standards erfüllen und zudem aktuell sind. Damit bringt die Zertifizierung Vorteile nicht nur für die Schuldner, sondern auch für den praktischen Umgang mit den Vordrucken seitens der Kreditwirtschaft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass das Bundesamt für Justiz für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Zertifikats zuständig ist. Einschränkungen in Bezug auf den Kreis der Antragsberechtigten sind nicht vorgesehen. Damit kann insbesondere die derzeitige Praxis des Zusammenwirkens von Schuldnerberatungsstellen und Kreditwirtschaft fortgeführt werden. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass dem Antrag ein Muster des Vordrucks, der zertifiziert werden soll, beizufügen ist. Der Vordruck soll als Mindestinhalt eine Reihe von notwendigen Eintragungsmöglichkeiten enthalten, die in Satz 2 im Einzelnen aufgeführt sind. Die mit der Erteilung von Bescheinigungen befassten Stellen sowie Vertreter der Kreditwirtschaft sollen vor der Erteilung des Zertifikates angehört werden. Eine solche Anhörung empfiehlt sich vor allem hinsichtlich der Stellen, die über eine große Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Bescheinigungen verfügen.

Zu Absatz 3

Die inhaltliche und optische Gestaltung des zu zertifizierenden Vordrucks soll dem Zahlungsinstitut eine schnelle Erfassung aller für die Erhöhung des Grundfreibetrages erforderlichen Angaben ermöglichen. Die Bestimmung in Satz 2, dass die Zertifizierung für einen bestimmten Zeitraum zu erteilen ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass der Grundfreibetrag und die Freibeträge für die Personen, denen der Schuldner zum Unterhalt verpflichtet ist, sich gemäß § 850c Absatz 2a ZPO in einem festen zeitlichen Rhythmus ändern. Dieser Rhythmus wird auf Grund der Änderungen in Artikel 1 Nummer 6 künftig auf ein Jahr verkürzt, sodass dann ebenfalls Anlass besteht, zu prüfen, ob der Vordruck noch aktuell ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift soll verhindern, dass Erhöhungsbeträge auf Vordrucken bescheinigt werden, die wegen Zeitablaufs nicht mehr gültig sind. Durch den Aufdruck ist für jeden Nutzer, insbesondere für die Zahlungsinstitute erkennbar, ob das Zertifikat noch gültig ist.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 954 ZPO)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung an die Neugliederung der Vorschriften zum Pfändungsschutz; § 906 Absatz 2 ZPO-E entspricht funktionell dem bisherigen 850k Absatz 4 ZPO, § 907 ZPO-E ersetzt funktionell den bestehenden § 850l ZPO.

Zu Nummer 13 (Aufhebung der Anlage)

Die Anlage (zu § 850c) enthält eine tabellarische Übersicht über die pfändbaren Einkommensanteile; diese richten sich nach der Höhe des jeweiligen Arbeitseinkommens und stehen in Abhängigkeit von der Zahl der Personen, denen der Schuldner gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist. Diese Anlage gibt jedoch nur den Stand des Jahres 2005

(BGBl. I S. 3363) wieder. Die Tabelle ist somit überholt, da in ihr die nach dem Jahr 2005 erfolgten Anpassungen der Pfändungsfreigrenzen im Verfahren nach § 850c Absatz 2a ZPO nicht aufgenommen worden sind; dies hat in der Praxis häufig zu Unklarheiten geführt. Daher soll die in der Sache überholte Anlage nunmehr auch formell aufgehoben werden.

Eine Tabelle mit den jeweils aktuellen Werten der pfändbaren Einkommensanteile ist weiterhin den nach § 850c Absatz 2a Satz 2 und § 850f Absatz 3 Satz 4 ZPO veröffentlichten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz als Anlage beigefügt; diese werden rechtzeitig vor jeder Anpassung der Pfändungsfreigrenzen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Diese Anlage wird auch künftig der Rechtspraxis die erforderlichen Informationen bieten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Folgeänderung zu der neuen systematischen Stellung der Regelungen zum P-Konto in der ZPO, auf die durch die Vorschrift verwiesen wird. Dabei ist § 901 Absatz 1 ZPO-E von der Verweisung auszunehmen, um die Möglichkeit von – nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen – unzulässigen Verrechnungen auszuschließen.

Zu Nummer 2

Der einzufügende § 36 Absatz 1 Satz 3 InsO-E hat klarstellenden Charakter.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 2 InsO gehören nicht der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögensgegenstände des Schuldners, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nicht zur Insolvenzmasse. Soweit somit nach den Regelungen zum P-Konto bestimmte Teile von Guthaben auf dem als P-Konto geführten Zahlungskonto des Schuldners nicht von der Pfändung im Wege der Einzelzwangsvollstreckung erfasst werden, wird klargestellt, dass der Schuldner auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hierüber verfügen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pfändungsfreiheit auf dem Grundfreibetrag, dem Nachweis weiterer pfändungsfreier Beträge oder einer Entscheidung des Vollstreckungsgerichts beruht.

§ 36 Absatz 1 Satz 3 InsO-E stellt vor diesem Hintergrund klar, dass es zur Wirksamkeit von Verfügungen des Schuldners hinsichtlich der nach den Vorschriften über das P-Konto nicht von der Pfändung erfassten Teile des Kontoguthabens keiner Freigabe durch den Insolvenzverwalter bedarf; wie im Verfahren der Einzelzwangsvollstreckung treten die Wirkungen des P-Kontos vielmehr kraft Gesetzes ein. Der Schlussbericht der Evaluierung hat demgegenüber ergeben, dass einige Zahlungsinstitute eine zusätzliche Freigabe durch den Insolvenzverwalter fordern, wodurch jedoch der Zugriff des Schuldners auf die nicht zur Masse gehörenden Teile des Kontoguthabens verhindert wird.

Die Zahlungsinstitute werden durch § 36 Absatz 1 Satz 3 InsO-E keiner zusätzlichen Belastung gegenüber dem Einzelzwangsvollstreckungsverfahren ausgesetzt: Die Abgrenzung zwischen von der Pfändung nicht erfassten Bestandteilen des Guthabens und solchen, die der Masse zugehörig sind, hat das Zahlungsinstitut nach denselben Kriterien wie bei der Kontenpfändung im Wege der Einzelzwangsvollstreckung vorzunehmen. Diejenigen Teile des Kontoguthabens, für die Pfändungsschutz nach Maßgabe der Vorschriften über die Wirkungen des P-Kontos nicht besteht oder später entfällt, werden somit vom Insolvenzbeschluss erfasst und sind grundsätzlich an den Insolvenzverwalter auszukehren.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

In Artikel 3 werden Folgeänderungen redaktioneller Art zur Neugliederung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz vorgenommen.

Zu Absatz 1 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“)

Die Aufhebung des Verweises in § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ist eine Folgeänderung zu der Neuregelung des Verrechnungsschutzes; der Verrechnungsschutz für Sozialleistungen wird nunmehr zentral und abschließend in § 901 Absatz 2 ZPO-E sichergestellt, wobei Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ebenfalls erfasst und somit weiterhin geschützt sind.

Zu Absatz 2 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Die Aufhebung des Verweises in § 27a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist eine Folgeänderung zu der Neuregelung des Verrechnungsschutzes; der Verrechnungsschutz für Sozialleistungen wird zukünftig zentral und abschließend in § 901 Absatz 2 ZPO-E sichergestellt

Zu Absatz 3 (Änderung des Überschuldungsstatistikgesetzes)

Die Abgabe von Erklärungen, die dem Schuldner den Nachweis bezüglich der Erhöhungsbeträge ermöglichen, ist nunmehr in § 903 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E geregelt.

Zu Absatz 4 (Änderung des Justizbeitreibungsgesetzes)

Die redaktionelle Einfügung eines Verweises auf die künftig in den §§ 899 bis 910 ZPO-E befindlichen Vorschriften über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos stellt sicher, dass – wie bisher – auch in Beitreibungsverfahren nach dem Justizbeitreibungsgesetz die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der zivilprozessualen Vollstreckung Anwendung finden.

Zu Absatz 5 (Änderung der Abgabenordnung)

§ 907 ZPO-E ersetzt funktionell den bestehenden § 850I ZPO, auf den in § 309 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) verwiesen wird. § 900 Absatz 1 ZPO-E wiederum übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 835 Absatz 4 ZPO, während § 835 Absatz 5 ZPO zu § 835 Absatz 4 ZPO-E wird, sodass die entsprechenden Verweise in § 314 AO anzupassen sind. Die Änderungen in § 316 AO vollziehen die Änderungen in § 840 ZPO (vgl. Artikel 1 Nummer 5) nach. Die Änderung in § 318 Absatz 5 Satz 2 AO stellt den Verweis auf die Zwangsverwalterverordnung sprachlich richtig. Die redaktionelle Einfügung eines Verweises in § 319 AO auf die nunmehr durch die §§ 899 bis 907 ZPO-E bestimmten Pfändungsbeschränkungen nach den Vorschriften über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos stellt sicher, dass – wie bisher – auch in Vollstreckungsverfahren nach der AO die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der zivilprozessualen Vollstreckung Anwendung finden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt nach Absatz 1 zum zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals in Kraft. Diese Regelung gewährt den Beteiligten eine Übergangsfrist, um sich auf die durch das Gesetz bewirkten gesetzlichen Änderungen einzustellen. Das Inkrafttreten zu einem Kalenderquartal trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bankenverkehr der Kontenabschluss bei Zahlungskonten von Privatkunden regelmäßig zum Quartalsende erfolgt;

vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass das Inkrafttreten der Neuregelungen mit dem Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums zusammenfällt.

Davon abweichend tritt nach Absatz 2 der § 910 ZPO-E, der Regelungen zum Zertifizierungsverfahren beim Bundesamt für Justiz enthält, bereits mit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Es ist dabei davon auszugehen, dass das Zertifizierungsverfahren innerhalb der Zeitspanne von drei Monaten abgeschlossen werden kann.